

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

16-P-2013-05832-00Schulen
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten erreicht, die eine Beschulung in Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen anstreben. Der Ausschuss hat die den Eingaben zugrunde liegenden Sach- und Rechtslagen umfassend geprüft.

Die Petentinnen und Petenten absolvieren verschiedene Berufsausbildungen und werden in allgemeinen Berufskollegs beschult. Aus unterschiedlichen Gründen haben alle einen erhöhten schulischen Hilfebedarf. Sie wünschen sich daher eine Beschulung in einem Förderberufskolleg. Die Petentinnen und Petenten waren bei der Einreichung ihrer Petition älter als 18 Jahre und ein Förderbedarf wurde bislang nicht festgestellt.

Der Besuch von Förderschulen ist jedoch nur Schülerinnen und Schülern vorbehalten, für die die Schulaufsichtsbehörde einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der gesetzlichen Förderschwerpunkte förmlich festgestellt hat. Nach § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist.

Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet. Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig. Da beide Alternativen in den vorliegenden Fällen nicht greifen, konnte ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht mehr festgestellt werden und eine Aufnahme in ein Förderberufskolleg war nicht möglich.

Daran änderte leider auch die Gestaltung mancher Schulen als Bündelschulen im

Sinne von § 105 Abs. 4 des Schulgesetzes nichts. Zwar gelten diese für die Bezuschussung als eine Schule; die Voraussetzungen für einen Zugang zum Förderberufskolleg müssen hingegen in gleicher Weise, wie bereits dargelegt, vorliegen.

Der Petitionsausschuss bedauert - über die individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus - nicht weiter im Sinne der Petentinnen und Petenten tätig werden zu können.

16-P-2014-07080-00Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten erreicht, die eine Beschulung in Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen anstreben. Der Ausschuss hat die den Eingaben zugrunde liegenden Sach- und Rechtslagen umfassend geprüft.

Die Petentinnen und Petenten absolvieren verschiedene Berufsausbildungen und werden in allgemeinen Berufskollegs beschult. Aus unterschiedlichen Gründen haben alle einen erhöhten schulischen Hilfebedarf. Sie wünschen sich daher eine Beschulung in einem Förderberufskolleg. Die Petentinnen und Petenten waren bei der Einreichung ihrer Petition älter als 18 Jahre und ein Förderbedarf wurde bislang nicht festgestellt.

Der Besuch von Förderschulen ist jedoch nur Schülerinnen und Schülern vorbehalten, für die die Schulaufsichtsbehörde einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der gesetzlichen Förderschwerpunkte förmlich festgestellt hat. Nach § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist.

Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die

Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet. Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig. Da beide Alternativen in den vorliegenden Fällen nicht greifen, konnte ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht mehr festgestellt werden und eine Aufnahme in ein Förderberufskolleg war nicht möglich.

Daran änderte leider auch die Gestaltung mancher Schulen als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 des Schulgesetzes nichts. Zwar gelten diese für die Bezuschussung als eine Schule; die Voraussetzungen für einen Zugang zum Förderberufskolleg müssen hingegen in gleicher Weise, wie bereits dargelegt, vorliegen.

Der Petitionsausschuss bedauert - über die individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus - nicht weiter im Sinne der Petentinnen und Petenten tätig werden zu können.

16-P-2014-08304-00

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss begrüßt die Entscheidung der Stadt, in diesem besonders gelagerten Einzelfall die Sozialhilfe für den Zeitraum 01.08.2013 bis 31.12.2013 ohne die Berücksichtigung des einzusetzenden Vermögens zu bewilligen und den entsprechenden Betrag an das Pflegeheim als vollstationäre Einrichtung nachzuzahlen. Da der Petent für die ungedeckten Heimkosten für seine Tante in Vorleistung gegangen war, könnte die Einrichtung sich dann mit dem Petenten ins Benehmen setzen und ihm überzahlte Kosten erstatten.

Dem Anliegen des Petenten ist damit entsprochen.

16-P-2014-08669-00

Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten

erreicht, die eine Beschulung in Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen anstreben. Der Ausschuss hat die den Eingaben zugrunde liegenden Sach- und Rechtslagen umfassend geprüft.

Die Petentinnen und Petenten absolvieren verschiedene Berufsausbildungen und werden in allgemeinen Berufskollegs beschult. Aus unterschiedlichen Gründen haben alle einen erhöhten schulischen Hilfebedarf. Sie wünschen sich daher eine Beschulung in einem Förderberufskolleg. Die Petentinnen und Petenten waren bei der Einreichung ihrer Petition älter als 18 Jahre und ein Förderbedarf wurde bislang nicht festgestellt.

Der Besuch von Förderschulen ist jedoch nur Schülerinnen und Schülern vorbehalten, für die die Schulaufsichtsbehörde einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der gesetzlichen Förderschwerpunkte förmlich festgestellt hat. Nach § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist.

Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet. Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig. Da beide Alternativen in den vorliegenden Fällen nicht greifen, konnte ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht mehr festgestellt werden und eine Aufnahme in ein Förderberufskolleg war nicht möglich.

Daran änderte leider auch die Gestaltung mancher Schulen als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 des Schulgesetzes nichts. Zwar gelten diese für die Bezuschussung als eine Schule; die Voraussetzungen für einen Zugang zum Förderberufskolleg müssen hingegen in gleicher Weise, wie bereits dargelegt, vorliegen.

Der Petitionsausschuss bedauert - über die individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus - nicht weiter im Sinne der Petentinnen und Petenten tätig werden zu können.

16-P-2014-08943-00

Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten erreicht, die eine Beschulung in Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen anstreben. Der Ausschuss hat die den Eingaben zugrunde liegenden Sach- und Rechtslagen umfassend geprüft.

Die Petentinnen und Petenten absolvieren verschiedene Berufsausbildungen und werden in allgemeinen Berufskollegs beschult. Aus unterschiedlichen Gründen haben alle einen erhöhten schulischen Hilfebedarf. Sie wünschen sich daher eine Beschulung in einem Förderberufskolleg. Die Petentinnen und Petenten waren bei der Einreichung ihrer Petition älter als 18 Jahre und ein Förderbedarf wurde bislang nicht festgestellt.

Der Besuch von Förderschulen ist jedoch nur Schülerinnen und Schülern vorbehalten, für die die Schulaufsichtsbehörde einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der gesetzlichen Förderschwerpunkte förmlich festgestellt hat. Nach § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist.

Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet. Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig. Da beide Alternativen in den vorliegenden Fällen nicht greifen, konnte

ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht mehr festgestellt werden und eine Aufnahme in ein Förderberufskolleg war nicht möglich.

Daran änderte leider auch die Gestaltung mancher Schulen als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 des Schulgesetzes nichts. Zwar gelten diese für die Bezuschussung als eine Schule; die Voraussetzungen für einen Zugang zum Förderberufskolleg müssen hingegen in gleicher Weise, wie bereits dargelegt, vorliegen.

Der Petitionsausschuss bedauert - über die individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus - nicht weiter im Sinne der Petentinnen und Petenten tätig werden zu können.

16-P-2014-08974-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die polizeiärztliche Bewertung hat ergeben, dass für die Petentin leider keine gesundheitliche Eignung für den Polizeivollzugsdienst in Nordrhein-Westfalen festgestellt werden konnte. Die Prüfung der Erfüllung aller Versetzungsvorgaben - insbesondere die Polizeidienstfähigkeit - liegt in der Verpflichtung des aufnehmenden Bundeslands. Nur bei Erfüllung aller gesundheitlichen Vorgaben kann gemäß Erlass des damaligen Innenministeriums vom 29.06.2010 eine Versetzung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten aus persönlichen Gründen von anderen Dienstherrn rechtmäßig erfolgen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin vor dem Verwaltungsgericht auf Feststellung der gesundheitlichen Geeignetheit für die Übernahme in den Polizeivollzugsdienst des Landes NRW klagt. Er kann jedoch im Hinblick auf Artikel 97 des Grundgesetzes auf gerichtlich anhängige Verfahren keinen Einfluss nehmen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK), ihm über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 17.02.2015.

16-P-2015-04235-02

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Trägers der Sozialhilfe nicht zu beanstanden sind.

Eine Erstausrüstung mit Wohnungsinventar, die nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) als Beihilfe geleistet wird, umfasst keine Gegenstände, die bereits vorhanden, aber aufgrund des Alters und der Nutzung verschlissen sind. Um trotzdem notwendige Ersatzbeschaffungen vornehmen zu können, wurde dem Petenten ein Darlehen bewilligt. Der Sozialhilfeträger hat die Einzelpreise des zu beschaffenden Mobiliars durch Abstimmung mit dem Sozialkaufhaus festgelegt. Dieses hat im Regelfall alle Einrichtungsgegenstände zu den genannten Beträgen mehrfach vorrätig. Die Elektrogeräte können bei einem örtlichen Einrichtungsfachgeschäft bezogen werden. Die Transport- und Anschlusskosten übernimmt der Sozialhilfeträger. Die Rechnung über die Sperrmüllentsorgung hat der Sozialhilfeträger bereits übernommen. Bei dem Antrag auf Übernahme der Kosten für einen barrierefreien Umbau des Badezimmers bleibt die Entscheidung des Trägers der gesetzlichen Pflegeversicherung abzuwarten. Der Sozialhilfeträger wird im Anschluss mögliche ergänzende Sozialhilfeleistungen prüfen.

Die Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung ist möglich, wenn eine medizinische Notwendigkeit

besteht. Aufgrund der gutachterlichen Einschätzung des medizinischen Dienstes der Stadt Solingen wurde die Übernahme von ernährungsbedingten Mehrkosten abgelehnt. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entscheidet der Träger der Sozialhilfe erneut nach Einholung eines zweiten ärztlichen Gutachtens. Dem Petenten wird empfohlen, die vom Sozialhilfeträger angeforderten Nachweise seines Hausarztes zur Notwendigkeit der kostenaufwändigen Ernährung beizubringen und dann das weitere Prüfverfahren abzuwarten.

Der Mehrbedarf für Schwerbehinderte nach den Vorschriften des SGB XII ist weiterhin mit Bescheid vom 21.08.2015 in Höhe von 67,38 Euro bewilligt worden. Außerdem wurden die Leistungen für eine Haushaltshilfe nicht vom Sozialhilfeträger abgelehnt. Die Tatsache, dass die bisherige Haushaltshilfe für den Petenten nicht mehr tätig und eine Mitbewohnerin eingezogen ist, wurde zum Anlass genommen, eine neue Begutachtung durch den ärztlichen Dienst einzuleiten, der den aktuellen Bedarf für haushaltswirtschaftliche Verrichtungen feststellen wird. Der Petent wird gebeten, das Ergebnis dieser Begutachtung abzuwarten.

Im Übrigen hat der Sozialhilfeträger dem Petenten vorgeschlagen, die Zustimmung zu einem Umzug erneut zu prüfen, wenn sich die Beziehung zur Lebensgefährtin gefestigt hat. Auch ohne Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe ist ein Umzug möglich. Jedoch können die Kosten dann nicht vom Sozialhilfeträger übernommen werden.

16-P-2015-06021-02

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er hat davon Kenntnis genommen, dass sich die Vorwürfe des Petenten hinsichtlich des Fehlverhaltens

von Klinikangehörigen nicht bestätigt haben.

Der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug hat die gerügten Angaben erneut geprüft und keine neuen Erkenntnisse gewinnen können. Die Maßregel des Petenten wurde durch das Landgericht mit Beschluss vom 10.02.2016 mangels derzeitiger Wahrscheinlichkeit der Begehung weiterer rechtswidriger Taten zur Bewährung ausgesetzt. Allerdings wurde die Maßregel nicht gemäß § 67d des Strafgesetzbuchs für erledigt erklärt.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Beschluss wegen der sofortigen Beschwerde des Petenten und der Staatsanwaltschaft noch nicht rechtskräftig ist. Eine Entlassung ist deshalb noch nicht erfolgt.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-07545-01

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Jugendamt zur Unterstützung des Vaters des Kindes nach dem Wechsel des Kindes in den väterlichen Haushalt eine ambulante Hilfe

in Form einer flexiblen Erziehungshilfe installierte. Die flexible Erziehungshilfe soll sowohl dem Kind, als auch beiden Elternteilen beratend Unterstützung bieten und begleitet darüber hinaus die Umgangskontakte der Petentin. Die inzwischen getroffene Regelung zum Sorgerecht wurde mit Beschluss des Familiengerichts vom 22.12.2015 festgelegt. Da der Antrag der Mutter auf Übertragung der elterlichen Sorge in alleiniger Ausübung abgelehnt und ihr die elterliche Sorge für die Teilbereiche Aufenthaltsbestimmungsrecht und Gesundheitsfürsorge bereits mit Beschluss vom 28.09.2012 entzogen und diese auf einen Ergänzungspfleger übertragen wurde, bedurfte die Unterbringung des Kindes in den väterlichen Haushalt keiner Zustimmung der Petentin.

Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben oder willkürliche Entscheidungen konnten nicht festgestellt werden.

Eine Überprüfung der in der Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

16-P-2015-10292-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Situation der Petenten intensiv auseinandergesetzt. Er würdigt ihre intensiven Bemühungen um Integration und um eine Ausbildungsstelle. Gleichwohl sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, eine konkrete Empfehlung auszusprechen. Die in der Petition vorgetragene zielstaatsbezogenen Aspekte können durch den Petitionsausschuss des Landtags nicht gewürdigt werden, da für die Bewertung dieser Gesichtspunkte eine Bundesbehörde - nämlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - zuständig ist. Im Übrigen waren die in der Petition

genannten Gründe bereits Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung, die zu kritisieren, zu ändern oder aufzuheben der Petitionsausschuss wegen der in Artikel 97 des Grundgesetzes statuierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nicht befugt ist.

Der Petitionsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass die Petenten aufgrund ihrer Herkunft nicht von § 60a Abs. 2 S. 4 des Aufenthaltsgesetzes profitieren können und deshalb eine Verlängerung der Duldung zum Zweck der Durchführung einer Ausbildung nicht in Betracht kommt. Er bedauert, dass die Bemühungen der Petenten hinsichtlich einer erleichterten Arbeitsmigration nicht erfolgreich waren.

Den Petenten ist zu raten, ihrer Ausreiseverpflichtung freiwillig nachzukommen.

16-P-2015-10889-00 Baugenehmigungen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte, das Handeln der Gemeinde zu beanstanden.

Das Aufstellen und Änderung von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch (BauGB) oder aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Die Gemeinde verfolgt mit der zweiten Änderung des in Rede stehenden Bebauungsplans eine Reduzierung der baulichen Dichte, indem zukünftig statt drei Geschossen lediglich zwei Geschosse und statt einer maximalen Firsthöhe von 12,00 m lediglich 11,50 m zulässig sein sollen.

Das Bauleitplanverfahren steht erst am Beginn. Bisher wurde lediglich der Aufstellungsbeschluss gefasst. Im Rahmen des noch folgenden förmlichen

Beteiligungsverfahrens wird die Petentin die Gelegenheit haben, ihre Einwände und Bedenken vorzubringen. Letztlich hat der Rat der Gemeinde über die abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen entsprechend der Vorschriften des BauGB in sachgerechter Abwägung der verschiedenen Belange zu entscheiden. Der Ausgang des Bauleitplanverfahrens bleibt abzuwarten.

16-P-2015-11168-00 Ausländerrecht

Die Petenten reisten am 10.10.2014 in das Bundesgebiet ein und stellten einen Asylantrag, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheid vom 10.03.2015 als offensichtlich unbegründet ablehnte. Das BAMF stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen und forderte die Petenten auf, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Eine gegen die BAMF-Entscheidung gerichtete Klage ist noch anhängig, entfaltet in Bezug auf die Ausreiseverpflichtung jedoch keine aufschiebende Wirkung. Mit Beschluss vom 30.04.2014 lehnte das Verwaltungsgericht Münster einen Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage unanfechtbar ab. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des Bundesamts und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes gebunden.

Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen können die Petenten nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Schon aufgrund der nur kurzen Aufenthaltszeit im Bundesgebiet von knapp einem Jahr kommt kein Aufenthaltsrecht in Betracht, da es der Familie rechtlich sowie tatsächlich zumutbar ist, in ihr Heimatland zurückzukehren und dort die familiäre Lebensgemeinschaft fortzuführen. Ein nachhaltiges schützenswertes Privatleben, durch das die Familienangehörigen zu

faktischen Inländern geworden sein könnten, ist nicht erkennbar. Eine wirtschaftliche Integration ist nicht erfolgt, vielmehr bezog die Familie durchgängig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Sicherung des Lebensunterhalts. Eine Arbeitserlaubnis ist zu keiner Zeit beantragt worden.

Nach dem Grundsatz der familienbezogenen Gesamtbetrachtung teilen die minderjährigen Kinder das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern. Eine isolierte Betrachtung des Integrationsgrades der minderjährigen Kinder ist aufgrund des Alters von vier Jahren und einem Jahr nicht geboten.

Der Petitionsvortrag, eine notwendige medizinische Behandlung könne der Petent im Kosovo nicht finanzieren, ist nicht von der Ausländerbehörde zu werten. Im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren hat das Verwaltungsgericht Münster hierzu mit Beschluss festgestellt, dass die Behandlung einer Belastungsstörung für den Petenten kein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis begründet. Der verordnete Tranquilizer sei auch im Kosovo vorhanden. Ein weiteres verordnetes Medikament sei ein Schmerzmittel, also nicht Therapiegegenstand der Belastungsstörung.

Da die Petenten ihrer Ausreiseverpflichtung und ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Passpflicht nicht freiwillig nachkommen, wird die Ausländerbehörde prüfen, ob die Rückführung der Petenten gemäß § 58 des Aufenthaltsgesetzes geboten ist. Dabei wird sie den individuellen Belangen der Familie bei der zeitlichen und organisatorischen Planung der Rückführung nach Möglichkeit angemessen Rechnung tragen.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Münster und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres

und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2015-11355-00

Bauleitplanung

Erschließung

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt auseinandergesetzt. Vor Ort konnte er die konkreten Gegebenheiten in der Stichstraße in Augenschein nehmen und die Lage mit den Beteiligten erörtern.

Der Ausschuss kann den Ärger der Petenten über die heutige Situation in der Stichstraße nachvollziehen. Entgegen der Planung der Stadt beträgt die Fahrbahnbreite nach wie vor nicht durchgehend fünf Meter. Vielmehr konnte die gewünschte Breite nur im vorderen Bereich umgesetzt werden; im hinteren Bereich beträgt die Fahrbahnbreite weiterhin lediglich drei Meter. Die Anlieger des hinteren Bereichs der Stichstraße profitieren somit von der Fahrbahnverbreiterung im vorderen Teil, obwohl sie selbst nicht zum Verkauf eines Grundstückstreifens bereit sind. Damit ist das Rangieren im hinteren Teil nur schwer möglich, Autos können dort nicht geparkt werden.

Der Petitionsausschuss erkennt jedoch auch, dass die Stadt ihre Planung nicht zwangsweise durchsetzen kann, obwohl die Umsetzung für alle Beteiligten wünschenswert wäre. Sie ist auf Verhandlungen mit den Anliegern angewiesen. Er begrüßt daher die Bereitschaft der Stadt, im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung alle Anlieger der Stichstraße zu einem „Runden Tisch“ einzuladen und dort konstruktiv eine für alle akzeptable und

rechtssichere Lösung zu erarbeiten. Darüber hinaus hat er erfreut zur Kenntnis genommen, dass eine schriftliche Erklärung der Anlieger des hinteren Teils der Stichstraße eingeholt werden soll, aufgrund derer das Grundstück in dem Bereich, in dem die Straße zukünftig erweitert werden soll, jederzeit befahren werden darf.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Er bittet um einen ersten Bericht bis zum 30.09.2016.

16-P-2015-11442-00

Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau K. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) hat mitgeteilt, sie könne dem Anliegen der Petentin, das endgültige Nichtbestehen rückgängig zu machen und einen Abschluss der Ausbildung zu ermöglichen, nicht entsprechen.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht stehen einer Aufhebung die bestandskräftigen Entscheidungen in den von der Petentin angestrebten Rechtsmittelverfahren entgegen. In inhaltlicher Hinsicht stellt die Petentin ihre Ausbildung jedenfalls nicht als so schwerwiegend defizitär dar, dass eine Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes geboten erscheint. Die von der Petentin als notwendig erachteten Ausbildungsinhalte sowie die von ihr als unzumutbar erachteten Inhalte und ihre Kritik an der Organisation ihrer Ausbildung bilden lediglich ihre individuellen Vorstellungen ab. Die Ausbildung orientiert sich jedoch an Kompetenzen und Standards, die personenübergreifend für sachgerecht erachtet werden. Die Ausbildungsorganisation trug der Situation

der Petentin als Wiedereinsteigerin nach mehrjähriger Unterbrechung hinreichend Rechnung.

16-P-2015-11465-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Ausländerbehörde derzeit eine Familientrennung durch Rückführung einzelner Familienangehöriger nicht beabsichtigt.

Der Ausschuss sieht die Möglichkeit, dass die derzeitige Situation der Familie auf Dauer durch eine begleitete Zusammenführung, möglicherweise mit familienunterstützenden Maßnahmen, verbessert werden könnte, um den seelischen Zustand aller Familienmitglieder zu stabilisieren. Dazu erscheint es erforderlich, größtmögliche Klarheit über den Aufenthaltsstatus und über die Bleibeperspektive zu erhalten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, eine längerfristige Duldung von wenigstens einem Jahr auszusprechen. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist mangels einer rechtlichen Grundlage derzeit nicht möglich.

Die sorgerechtlichen Entscheidungen bleiben jedoch dem Gericht vorbehalten. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Dem Petitionsausschuss ist jede Einflussnahme auf gerichtliche Entscheidungen versagt.

Aufgrund der vorliegenden fachärztlichen Beurteilungen erachtet der Petitionsausschuss es für dringend geboten, dass sich der Petent Herr K. einer therapeutischen Behandlung unterzieht. Über den Beginn und Verlauf sollten gegenüber den beteiligten Behörden unaufgefordert Nachweise erbracht werden. Herr K. soll zudem der Ausländerbehörde ein fachärztliches, den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Attest über seinen derzeitigen Gesundheitszustand vorlegen.

Zudem wird Herr K. empfohlen, soweit die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis ausstellt, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, um zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen. Seine Bereitschaft dazu hat er bereits erklärt. Auch ein Arbeitsplatzangebot hatte der Petent zuvor im vergangenen August vorgelegt. Ihm wird empfohlen, sich nach Rücksprache mit der Ausländerbehörde aktuell um eine geeignete Arbeitsstelle zu bemühen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin Frau V. dringend, qualifizierte Deutschkenntnisse zu erwerben und diese gegenüber der Ausländerbehörde nachzuweisen.

Der Petitionsausschuss hat die Hoffnung, dass eine Zusammenführung der Familie sich positiv auf die durch die Trennung stark belasteten Kinder auswirkt. Insbesondere die beiden älteren Kinder waren durch ein problematisches Sozialverhalten ausgefallen. Eine Integration in den Klassenverband gelang den Kindern in letzter Zeit nicht. Eine Stabilisierung könnte auch hier möglicherweise durch das Zusammenleben im Familienverbund erreicht werden.

Insgesamt empfiehlt der Petitionsausschuss den Petenten geeignete Integrationsleistungen als Grundlage und Voraussetzung für das weitere Verfahren. Ob nach Ablauf einer nun erneut auszusprechenden Duldung eine dauerhafte Bleibeperspektive ausgesprochen werden kann, ist derzeit nicht absehbar. Diese Entscheidung ist offen und kann zum jetzigen Zeitpunkt aus rechtlichen Gründen nicht getroffen werden. Die empfohlenen Maßnahmen mit dem Ziel der Integration sind jedoch eine unverzichtbare Voraussetzung für jedwede Perspektive, da ohne Integrationsleistungen aller Familienangehörigen eine über eine Duldung hinausgehende positive Entscheidung nahezu ausgeschlossen werden kann.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres

und Kommunales), über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten. Der Beschluss ergeht erneut als Zwischenbescheid.

16-P-2015-11567-00

Pflegeversicherung Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich in einem Erörterungstermin nach Artikel 41a der Landesverfassung ausführlich über die Sach- und Rechtslage informiert. Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) hat darauf hingewiesen, dass ein Anspruch der Petentin auf Leistungen in Form von Hilfen zum Umbau des Badezimmers allein nach sozialrechtlichen Regelungen zu beurteilen ist. Diese Ansicht wird vom Petitionsausschuss vollumfänglich geteilt.

Da das Vorliegen der sozialrechtlichen Voraussetzungen nach §§ 53, 54 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX vom Sozialamt des Kreises im Bescheid vom 22.05.2015 bereits bejaht wurde, empfiehlt der Petitionsausschuss dem Kreis, den Antrag der Petentin positiv zu bescheiden und die beantragten Hilfen in Form der Kostenübernahme für den Umbau des Badezimmers zu gewähren.

16-P-2015-11590-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Der Petent hat im Rahmen des Aufnahmeprogramms zugunsten syrischer Flüchtlinge des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) Verpflichtungserklärungen nach dem Aufenthaltsgesetz für mehrere Familienangehörige abgegeben, die in der Folge nach NRW eingereist sind. Diese stellten Asylanträge und wurden als Asylberechtigte durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannt. Beim

zuständigen Jobcenter wurden öffentliche Leistungen beantragt und auch gewährt. Dieses hat sich an den Petenten wegen beabsichtigter Erstattungsverfahren gewandt.

Ob im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms abgegebene Verpflichtungserklärungen nach Einreise der Verwandten fortgelten, wird zwischen Bund und Ländern unterschiedlich beurteilt. Der Bund ist der Auffassung, dass die Verpflichtungserklärung in diesen Fällen fortgelte. Die Verpflichtungsgeber haften demnach für Leistungen, die die öffentliche Hand zugunsten eines bedürftigen Ausländers erbringt. Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales – MIK) vertritt demgegenüber die Auffassung, die Verpflichtungserklärungen würden nach der Anerkennung der betroffenen Person als Flüchtlinge obsolet.

Eine Intervention der Landesregierung (MIK) gegenüber dem in Rede stehenden Jobcenter ist aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich, da dieses der Aufsicht des Bundes unterliegt.

Die Petition wird daher dem Deutschen Bundestag überwiesen. Gleichzeitig wird angeregt, dass die Landesregierung (MIK) eine Bundesratsinitiative initiiert, um die eigene Rechtsauffassung durchzusetzen.

16-P-2015-11625-00

Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten erreicht, die eine Beschulung in Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen anstreben. Der Ausschuss hat die den Eingaben zugrunde liegenden Sach- und Rechtslagen umfassend geprüft.

Die Petentinnen und Petenten absolvieren verschiedene Berufsausbildungen und werden in allgemeinen Berufskollegs beschult. Aus unterschiedlichen Gründen haben alle einen erhöhten schulischen Hilfebedarf. Sie wünschen sich daher eine

Beschulung in einem Förderberufskolleg. Die Petentinnen und Petenten waren bei der Einreichung ihrer Petition älter als 18 Jahre und ein Förderbedarf wurde bislang nicht festgestellt.

Der Besuch von Förderschulen ist jedoch nur Schülerinnen und Schülern vorbehalten, für die die Schulaufsichtsbehörde einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der gesetzlichen Förderschwerpunkte förmlich festgestellt hat. Nach § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist.

Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet. Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig. Da beide Alternativen in den vorliegenden Fällen nicht greifen, konnte ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht mehr festgestellt werden und eine Aufnahme in ein Förderberufskolleg war nicht möglich.

Daran änderte leider auch die Gestaltung mancher Schulen als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 des Schulgesetzes nichts. Zwar gelten diese für die Bezuschussung als eine Schule; die Voraussetzungen für einen Zugang zum Förderberufskolleg müssen hingegen in gleicher Weise, wie bereits dargelegt, vorliegen.

Der Petitionsausschuss bedauert - über die individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus - nicht weiter im Sinne der Petentinnen und Petenten tätig werden zu können.

16-P-2015-11757-00Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten erreicht, die eine Beschulung in Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen anstreben. Der Ausschuss hat die den Eingaben zugrunde liegenden Sach- und Rechtslagen umfassend geprüft.

Die Petentinnen und Petenten absolvieren verschiedene Berufsausbildungen und werden in allgemeinen Berufskollegs beschult. Aus unterschiedlichen Gründen haben alle einen erhöhten schulischen Hilfebedarf. Sie wünschen sich daher eine Beschulung in einem Förderberufskolleg. Die Petentinnen und Petenten waren bei der Einreichung ihrer Petition älter als 18 Jahre und ein Förderbedarf wurde bislang nicht festgestellt.

Der Besuch von Förderschulen ist jedoch nur Schülerinnen und Schülern vorbehalten, für die die Schulaufsichtsbehörde einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der gesetzlichen Förderschwerpunkte förmlich festgestellt hat. Nach § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist.

Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet. Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig. Da beide Alternativen in den vorliegenden Fällen nicht greifen, konnte ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht mehr festgestellt werden und eine Aufnahme in ein Förderberufskolleg war nicht möglich.

Daran änderte leider auch die Gestaltung mancher Schulen als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 des

Schulgesetzes nichts. Zwar gelten diese für die Bezuschussung als eine Schule; die Voraussetzungen für einen Zugang zum Förderberufskolleg müssen hingegen in gleicher Weise, wie bereits dargelegt, vorliegen.

Der Petitionsausschuss bedauert - über die individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus - nicht weiter im Sinne der Petentinnen und Petenten tätig werden zu können.

16-P-2015-11795-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Der Petent hat im Rahmen des Aufnahmeprogramms zugunsten syrischer Flüchtlinge des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) Verpflichtungserklärungen nach dem Aufenthaltsgesetz für mehrere Familienangehörige abgegeben, die in der Folge nach NRW eingereist sind. Diese stellten Asylanträge und wurden als Asylberechtigte durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannt. Beim zuständigen Jobcenter wurden öffentliche Leistungen beantragt und auch gewährt. Dieses hat sich an den Petenten wegen beabsichtigter Erstattungsverfahren gewandt.

Ob im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms abgegebene Verpflichtungserklärungen nach Einreise der Verwandten fortgelten, wird zwischen Bund und Ländern unterschiedlich beurteilt. Der Bund ist der Auffassung, dass die Verpflichtungserklärung in diesen Fällen fortgelte. Die Verpflichtungsgeber haften demnach für Leistungen, die die öffentliche Hand zugunsten eines bedürftigen Ausländers erbringt. Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales – MIK) vertritt demgegenüber die Auffassung, die Verpflichtungserklärungen würden nach der Anerkennung der betroffenen Person als Flüchtlinge obsolet.

Eine Intervention der Landesregierung (MIK) gegenüber dem in Rede stehenden Jobcenter ist aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich, da dieses der Aufsicht des Bundes unterliegt.

Die Petition wird daher dem Deutschen Bundestag überwiesen. Gleichzeitig wird angeregt, dass die Landesregierung (MIK) eine Bundesratsinitiative initiiert, um die eigene Rechtsauffassung durchzusetzen.

16-P-2015-11813-00

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt intensiv auseinandergesetzt. Vor Ort konnte er sich ein Bild von der Grundstückssituation und der Umgebung machen.

Bezüglich des Wohnhauses der Petentin sieht er einen Bestandsschutz weder in formeller noch in materieller Weise als gegeben an. Er hält es aber für möglich, das seit über fünfzig Jahren bestehende Gebäude nachträglich zu legalisieren, um der Petentin für die Zukunft Sicherheit zu geben. Der Petitionsausschuss bittet deshalb die Gemeinde O. im Rahmen ihrer Planungshoheit einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Absatz 3 des Baugesetzbuchs aufzustellen und die Petentin bei der Erarbeitung des Plans weiterhin wohlwollend zu unterstützen. In dem Ortstermin ergab sich, dass es ausreichend wäre, wenn der einfache Bebauungsplan Art und Maß, sowie die überbaubaren Grundstücksflächen festsetzte und das Wohngebäude der Petentin und maximal wenige weitere Flächen mit direkter Erschließungsmöglichkeit über die ausgebaute Straße mit einigem Abstand zu dem nördlich gelegenen Siefen umfasste.

Der Petitionsausschuss hat in der Besprechung zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Gespräche mit dem Kreis auch zu den Belangen des Artenschutzes zum Ergebnis hatten, dass aus dieser Sicht keine durchgreifenden

Bedenken gegen die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans zur Sicherung des bestehenden Wohngebäudes und mit nur geringen weiteren Baumöglichkeiten bestehen würden.

Hinsichtlich der Werkstatt sieht er dagegen auf Dauer keine Perspektive zum Erhalt des Gebäudes. Dies dürfte vor allem deshalb der Fall sein, weil das Gebäude außerhalb des zukünftigen Plangebiets und in direkter Angrenzung an das Naturschutzgebiet liegen dürfte. Er bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) jedoch, wie in dem Termin bereits angeboten, mit dem Kreis zu erörtern, ob die Vollziehung unter bestimmten Voraussetzungen für die Dauer von mindestens zehn Jahren ausgesetzt werden kann.

16-P-2015-11821-00

Ausländerrecht

Nach Mitteilung der Ausländerbehörde haben die Petenten trotz positiven Votums der Härtefallkommission die Bundesrepublik freiwillig verlassen.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-11827-00

Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-11848-01

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen das Oberlandesgericht in Hamm auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft mit Beschluss vom 22.12.2015 den angefochtenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 27.10.2015 aufgehoben und den Antrag des Petenten auf bedingte Entlassung zurückgewiesen hat.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss versagt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat ferner die Ausführungen zur medizinischen Versorgung des Petenten und zum baulichen Zustand der Justizvollzugsanstalt Bochum zur Kenntnis genommen.

Er hat sich des Weiteren über die Gründe informiert, die dazu geführt haben, dass ein Besuch in der JVA Bochum am 18.11.2015 nicht zustande gekommen ist. Die vollzugliche Sachbehandlung ist insoweit zu beanstanden, als im vorliegenden Einzelfall die kurzfristig nicht ausreichend erfolgte Koordinierung des Informationsflusses innerhalb der Justizvollzugsanstalt zu einer Terminkollision zwischen Besuchstermin und Ausführung des Gefangenen gekommen ist.

16-P-2015-11854-00 Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv mit allen Beteiligten erörtert.

Er kann das Anliegen des Petenten, den bereits im Jahr 2012 errichteten Carport mit darauf montierter Solaranlage zu erhalten, nachvollziehen. Er hat jedoch zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans widerspricht, weil es teilweise außerhalb

der durch Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen liegt. Bei der Entscheidung, ob das Vorhaben gem. § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden kann, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Die von der Bauaufsichtsbehörde hierzu vorgetragenen städtebaulichen Gründe sind nachvollziehbar. Eine ablehnende Entscheidung wäre nicht ermessensfehlerhaft und daher rechtlich nicht zu beanstanden. Aufgrund der besonderen Umstände dieses Einzelfalls, der ungewöhnlichen Vorgeschichte und der nachbarlichen Situation wurde im Rahmen der Erörterung jedoch deutlich, dass das Ermessen ausnahmsweise auch zu Gunsten des Petenten ausgeübt werden kann. Der Petitionsausschuss begrüßt es, dass die Bauaufsichtsbehörde den noch zu stellenden Bauantrag des Petenten in diesem Sinne prüfen wird.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn über den Fortgang des Verfahrens bis zum 30.12.2016 zu unterrichten.

16-P-2015-11858-00 Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt intensiv auseinandergesetzt. In dem Erörterungstermin konnten die relevanten Argumente zwischen allen Beteiligten diskutiert werden.

Der Ausschuss kann die Bedenken des Petenten hinsichtlich der Erweiterung der Betriebszeiten nachvollziehen. Aufgrund der fehlenden Kommunikation der Genehmigungsinhaberin und der Genehmigungsbehörde mit dem Petenten konnte der Eindruck entstehen, dass ein Anstieg der Produktionszeiten mit den damit verbundenen Belastungen der Anwohner und damit einhergehend eine schleichende Produktionserhöhung bevorstand. Der Petitionsausschuss hat jedoch zur Kenntnis genommen, dass ein

derartiger Anstieg von der Genehmigungsinhaberin nicht beabsichtigt ist. Vielmehr gehe es um Flexibilisierung. Die Arbeit an Samstagen soll die Ausnahme bleiben und der zeitlich nicht den in dem Genehmigungsbescheid zugelassenen Rahmen bis 22 Uhr soll nicht ausgeschöpft werden. Auch hat er zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten worden sind. Die Immissions-Grenzwerte werden, wie wiederholte Messungen bestätigt haben, eingehalten. Die in der Umgebung entnommenen Bodenproben ergaben ebenfalls keinerlei Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben. Der Petitionsausschuss setzt sich jedoch dafür ein, dass – auch innerhalb des gesetzlichen Rahmens – die Interessen der Anwohner soweit wie möglich geschützt werden.

Der Petitionsausschuss bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV), sich für eine möglichst transparente Handhabung im Zusammenhang mit den erweiterten Betriebszeiten einzusetzen. Hier wäre beispielsweise denkbar, dass die Genehmigungsinhaberin auf freiwilliger Basis - soweit möglich - vor der jeweiligen Samstagsarbeit bekanntgibt, in welchem Zeitraum sie zu arbeiten beabsichtigt, bzw. wann mit Lärmbelästigungen zu rechnen ist. Ebenso könnte über beabsichtigte Stillstandstage berichtet werden. Des Weiteren bittet er um einen halbjährlichen Bericht der Landesregierung (MKULNV), an wie vielen Samstagen im Berichtszeitraum von der Genehmigung gebraucht gemacht wurde. Den ersten Bericht erbittet er bis zum 30.07.2016.

16-P-2015-11928-00

Sozialhilfe Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt. Er anerkennt den umfangreichen

Pflegebedarf des Petenten. Auch nach umfangreicher Prüfung kann der Ausschuss nur mit Irritation zur Kenntnis nehmen, dass die vom Petenten beauftragte Firma einen Betrag für das persönliche Budget des Petenten für angemessen hält, der mehr als viermal so hoch wie der derzeitige (monetäre) Pflegebedarf ist. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die vom Kläger beauftragte Firma gegen die Ablehnung des Antrags auf Gewährung eines persönlichen Budgets Klage gegen den Kreis erhoben sowie einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt hat.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Ausgang der sozialgerichtlichen Verfahren zu berichten.

16-P-2015-11933-00

Altenhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Der Wechsel in eine andere Einrichtung wird weiter geprüft.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2015-11957-00

Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten erreicht, die eine Beschulung in Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen anstreben. Der Ausschuss hat die den Eingaben zugrunde liegenden Sach- und Rechtslagen umfassend geprüft.

Die Petentinnen und Petenten absolvieren verschiedene Berufsausbildungen und werden in allgemeinen Berufskollegs

beschult. Aus unterschiedlichen Gründen haben alle einen erhöhten schulischen Hilfebedarf. Sie wünschen sich daher eine Beschulung in einem Förderberufskolleg. Die Petentinnen und Petenten waren bei der Einreichung ihrer Petition älter als 18 Jahre und ein Förderbedarf wurde bislang nicht festgestellt.

Der Besuch von Förderschulen ist jedoch nur Schülerinnen und Schülern vorbehalten, für die die Schulaufsichtsbehörde einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der gesetzlichen Förderschwerpunkte förmlich festgestellt hat. Nach § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist.

Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet. Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig. Da beide Alternativen in den vorliegenden Fällen nicht greifen, konnte ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht mehr festgestellt werden und eine Aufnahme in ein Förderberufskolleg war nicht möglich.

Daran änderte leider auch die Gestaltung mancher Schulen als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 des Schulgesetzes nichts. Zwar gelten diese für die Bezuschussung als eine Schule; die Voraussetzungen für einen Zugang zum Förderberufskolleg müssen hingegen in gleicher Weise, wie bereits dargelegt, vorliegen.

Der Petitionsausschuss bedauert - über die individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus - nicht weiter im Sinne der Petentinnen und Petenten tätig werden zu können.

16-P-2015-12001-00 Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss begrüßt die Zusage der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, die bestehenden Informationen an die Bevölkerung über das Bestehen und die Angebote des im Kreis Neuss vorhandenen Palliativnetzwerks zu überprüfen und weiter zu verbessern. Insbesondere regt er an, dazu auch Informationsmaterial zur Auslegung in Arztpraxen zur Verfügung zu stellen, damit auch für ältere Menschen, die keinen Zugang zu den bestehenden Internet-Informationsangeboten haben, die Information verbessert wird.

Die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alte) wird gebeten, dem Petitionsausschuss über die von der Kassenärztlichen Vereinigung ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

16-P-2015-12006-00 Ausländerrecht

Dem Wunsch der Petentin wurde zwischenzeitlich entsprochen. Seit dem 25.08.2015 ist sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis.

16-P-2015-12036-00 Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten erreicht, die eine Beschulung in Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen anstreben. Der Ausschuss hat die den Eingaben zugrunde liegenden Sach- und Rechtslagen umfassend geprüft.

Die Petentinnen und Petenten absolvieren verschiedene Berufsausbildungen und werden in allgemeinen Berufskollegs beschult. Aus unterschiedlichen Gründen haben alle einen erhöhten schulischen Hilfebedarf. Sie wünschen sich daher eine

Beschulung in einem Förderberufskolleg. Die Petentinnen und Petenten waren bei der Einreichung ihrer Petition älter als 18 Jahre und ein Förderbedarf wurde bislang nicht festgestellt.

Der Besuch von Förderschulen ist jedoch nur Schülerinnen und Schülern vorbehalten, für die die Schulaufsichtsbehörde einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der gesetzlichen Förderschwerpunkte förmlich festgestellt hat. Nach § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist.

Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet. Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig. Da beide Alternativen in den vorliegenden Fällen nicht greifen, konnte ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht mehr festgestellt werden und eine Aufnahme in ein Förderberufskolleg war nicht möglich.

Daran änderte leider auch die Gestaltung mancher Schulen als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 des Schulgesetzes nichts. Zwar gelten diese für die Bezuschussung als eine Schule; die Voraussetzungen für einen Zugang zum Förderberufskolleg müssen hingegen in gleicher Weise, wie bereits dargelegt, vorliegen.

Der Petitionsausschuss bedauert - über die individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus - nicht weiter im Sinne der Petentinnen und Petenten tätig werden zu können.

16-P-2015-12055-00

Schulen Hilfe für behinderte Menschen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten erreicht, die eine Beschulung in Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen anstreben. Der Ausschuss hat die den Eingaben zugrunde liegenden Sach- und Rechtslagen umfassend geprüft.

Die Petentinnen und Petenten absolvieren verschiedene Berufsausbildungen und werden in allgemeinen Berufskollegs beschult. Aus unterschiedlichen Gründen haben alle einen erhöhten schulischen Hilfebedarf. Sie wünschen sich daher eine Beschulung in einem Förderberufskolleg. Die Petentinnen und Petenten waren bei der Einreichung ihrer Petition älter als 18 Jahre und ein Förderbedarf wurde bislang nicht festgestellt.

Der Besuch von Förderschulen ist jedoch nur Schülerinnen und Schülern vorbehalten, für die die Schulaufsichtsbehörde einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der gesetzlichen Förderschwerpunkte förmlich festgestellt hat. Nach § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist.

Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet. Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig. Da beide Alternativen in den vorliegenden Fällen nicht greifen, konnte ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht mehr festgestellt werden und eine Aufnahme in ein Förderberufskolleg war nicht möglich.

Daran änderte leider auch die Gestaltung mancher Schulen als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 des

Schulgesetzes nichts. Zwar gelten diese für die Bezuschussung als eine Schule; die Voraussetzungen für einen Zugang zum Förderberufskolleg müssen hingegen in gleicher Weise, wie bereits dargelegt, vorliegen.

Der Petitionsausschuss bedauert - über die individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus - nicht weiter im Sinne der Petentinnen und Petenten tätig werden zu können.

16-P-2015-12056-00

Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten erreicht, die eine Beschulung in Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen anstreben. Der Ausschuss hat die den Eingaben zugrunde liegenden Sach- und Rechtslagen umfassend geprüft.

Die Petentinnen und Petenten absolvieren verschiedene Berufsausbildungen und werden in allgemeinen Berufskollegs beschult. Aus unterschiedlichen Gründen haben alle einen erhöhten schulischen Hilfebedarf. Sie wünschen sich daher eine Beschulung in einem Förderberufskolleg. Die Petentinnen und Petenten waren bei der Einreichung ihrer Petition älter als 18 Jahre und ein Förderbedarf wurde bislang nicht festgestellt.

Der Besuch von Förderschulen ist jedoch nur Schülerinnen und Schülern vorbehalten, für die die Schulaufsichtsbehörde einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der gesetzlichen Förderschwerpunkte förmlich festgestellt hat. Nach § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist.

Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte

Lebensjahr vollendet. Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig. Da beide Alternativen in den vorliegenden Fällen nicht greifen, konnte ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht mehr festgestellt werden und eine Aufnahme in ein Förderberufskolleg war nicht möglich.

Daran änderte leider auch die Gestaltung mancher Schulen als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 des Schulgesetzes nichts. Zwar gelten diese für die Bezuschussung als eine Schule; die Voraussetzungen für einen Zugang zum Förderberufskolleg müssen hingegen in gleicher Weise, wie bereits dargelegt, vorliegen.

Der Petitionsausschuss bedauert - über die individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus - nicht weiter im Sinne der Petentinnen und Petenten tätig werden zu können.

16-P-2015-12057-00

Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten erreicht, die eine Beschulung in Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen anstreben. Der Ausschuss hat die den Eingaben zugrunde liegenden Sach- und Rechtslagen umfassend geprüft.

Die Petentinnen und Petenten absolvieren verschiedene Berufsausbildungen und werden in allgemeinen Berufskollegs beschult. Aus unterschiedlichen Gründen haben alle einen erhöhten schulischen Hilfebedarf. Sie wünschen sich daher eine Beschulung in einem Förderberufskolleg. Die Petentinnen und Petenten waren bei der Einreichung ihrer Petition älter als 18 Jahre und ein Förderbedarf wurde bislang nicht festgestellt.

Der Besuch von Förderschulen ist jedoch nur Schülerinnen und Schülern vorbehalten, für die die die

Schulaufsichtsbehörde einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der gesetzlichen Förderschwerpunkte förmlich festgestellt hat. Nach § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist.

Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet. Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig. Da beide Alternativen in den vorliegenden Fällen nicht greifen, konnte ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht mehr festgestellt werden und eine Aufnahme in ein Förderberufskolleg war nicht möglich.

Daran änderte leider auch die Gestaltung mancher Schulen als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 des Schulgesetzes nichts. Zwar gelten diese für die Bezuschussung als eine Schule; die Voraussetzungen für einen Zugang zum Förderberufskolleg müssen hingegen in gleicher Weise, wie bereits dargelegt, vorliegen.

Der Petitionsausschuss bedauert - über die individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus - nicht weiter im Sinne der Petentinnen und Petenten tätig werden zu können.

16-P-2015-12071-00 Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidung der Denkmalbehörde, dem Petenten die Erlaubnis nach § 13 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) zu versagen, nicht zu beanstanden ist.

Das Nachforschen nach Bodendenkmälern ist nach § 13 DSchG

NRW genehmigungspflichtig. Vorliegend hat sich im Zuge des anstehenden Verfahrens zur Eintragung des Niedergermanischen Limes auf die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes der Forschungsschwerpunkt auf die durch den Petenten zur Begehung beantragten Flächen verschoben. Die neuesten Untersuchungen haben hierbei zu Erkenntnissen geführt, die eine intensivere wissenschaftliche Forschung rechtfertigen. Das Fachamt hat das Vorrecht, diese Untersuchungen durchzuführen. Außerdem besteht die Gefahr, dass der Petent durch die Ausübung seiner Tätigkeit die Erhaltung von Quellen für die Forschung gefährdet.

16-P-2015-12074-00 Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten erreicht, die eine Beschulung in Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen anstreben. Der Ausschuss hat die den Eingaben zugrunde liegenden Sach- und Rechtslagen umfassend geprüft.

Die Petentinnen und Petenten absolvieren verschiedene Berufsausbildungen und werden in allgemeinen Berufskollegs beschult. Aus unterschiedlichen Gründen haben alle einen erhöhten schulischen Hilfebedarf. Sie wünschen sich daher eine Beschulung in einem Förderberufskolleg. Die Petentinnen und Petenten waren bei der Einreichung ihrer Petition älter als 18 Jahre und ein Förderbedarf wurde bislang nicht festgestellt.

Der Besuch von Förderschulen ist jedoch nur Schülerinnen und Schülern vorbehalten, für die die Schulaufsichtsbehörde einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der gesetzlichen Förderschwerpunkte förmlich festgestellt hat. Nach § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur

stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist.

Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet. Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig. Da beide Alternativen in den vorliegenden Fällen nicht greifen, konnte ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht mehr festgestellt werden und eine Aufnahme in ein Förderberufskolleg war nicht möglich.

Daran änderte leider auch die Gestaltung mancher Schulen als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 des Schulgesetzes nichts. Zwar gelten diese für die Bezuschussung als eine Schule; die Voraussetzungen für einen Zugang zum Förderberufskolleg müssen hingegen in gleicher Weise, wie bereits dargelegt, vorliegen.

Der Petitionsausschuss bedauert - über die individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus - nicht weiter im Sinne der Petentinnen und Petenten tätig werden zu können.

16-P-2015-12152-00 Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten erreicht, die eine Beschulung in Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen anstreben. Der Ausschuss hat die den Eingaben zugrunde liegenden Sach- und Rechtslagen umfassend geprüft.

Die Petentinnen und Petenten absolvieren verschiedene Berufsausbildungen und werden in allgemeinen Berufskollegs beschult. Aus unterschiedlichen Gründen haben alle einen erhöhten schulischen Hilfebedarf. Sie wünschen sich daher eine Beschulung in einem Förderberufskolleg. Die Petentinnen und Petenten waren bei der Einreichung ihrer Petition älter als

18 Jahre und ein Förderbedarf wurde bislang nicht festgestellt.

Der Besuch von Förderschulen ist jedoch nur Schülerinnen und Schülern vorbehalten, für die die Schulaufsichtsbehörde einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der gesetzlichen Förderschwerpunkte förmlich festgestellt hat. Nach § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist.

Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet. Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig. Da beide Alternativen in den vorliegenden Fällen nicht greifen, konnte ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht mehr festgestellt werden und eine Aufnahme in ein Förderberufskolleg war nicht möglich.

Daran änderte leider auch die Gestaltung mancher Schulen als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 des Schulgesetzes nichts. Zwar gelten diese für die Bezuschussung als eine Schule; die Voraussetzungen für einen Zugang zum Förderberufskolleg müssen hingegen in gleicher Weise, wie bereits dargelegt, vorliegen.

Der Petitionsausschuss bedauert - über die individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus - nicht weiter im Sinne der Petentinnen und Petenten tätig werden zu können.

16-P-2015-12239-00 Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Er konnte sich während des Erörterungstermins vor Ort vertiefte

Einblicke in die örtlichen Gegebenheiten und die Planungen verschaffen. Er kann die Sorge der Petenten nachvollziehen, dass der Ausbau der Ortsumgehungsstraße ein höheres Verkehrsaufkommen nach sich zieht und die Erhöhung der Geschwindigkeitsbegrenzung zu mehr Lärm und Feinstaubbelastung führt. Er hat aber auch zur Kenntnis genommen, dass im Zuge des Ausbaus der Straße erhebliche Maßnahmen zum Lärmschutz und zur Begrenzung der Ausbreitung von Schadstoffen vorgesehen sind, die dazu führen, dass die Bevölkerung nach Fertigstellung der Maßnahmen weniger Lärm ertragen muss als dies in der bisherigen Situation der Fall ist und die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden.

Bei der Planung von Infrastrukturmaßnahmen sind neben umweltrechtlichen Belangen auch sonstige öffentliche Belange, insbesondere wirtschaftliche Belange, zu berücksichtigen. Die Planungsentscheidung ist eine Abwägungsentscheidung, die alle relevanten Umstände berücksichtigt und in ein Gleichgewicht bringt. Hierbei spielen Umweltbelange und damit auch städtebauliche Belange eine wichtige Rolle. Diese werden in der Umweltverträglichkeitsstudie gewürdigt. Letztlich entscheidend ist jedoch eine Gesamtbewertung, in der die Umweltverträglichkeitsstudie mit weiteren öffentlichen Belangen in Einklang zu bringen ist. Dies kann dazu führen, dass eine Empfehlung hinsichtlich der Umwelt nicht vollständig umgesetzt werden kann, weil andere öffentliche Belange dagegen sprechen. Bei der Ortsumgehungsstraße konnte daher die sechs Meter tiefe Troglösung, wie sie insbesondere aus städtebaulicher Sicht empfehlenswert war, nicht beschlossen werden, weil dem erhebliche Mehrkosten entgegenstanden. Gesundheitliche Belange wie Lärmschutz werden mit der beschlossenen Planung den gesetzlichen Vorgaben entsprechend voll berücksichtigt. Ein über diese Vorgaben hinausgehender Schutz konnte mit den übrigen Belangen nicht in Einklang gebracht werden. Aufgrund des aktuellen

Stands von Wissenschaft und Technik ist eine der Planung entsprechende Lärmschutzwand kombiniert mit einer nur zwei Meter tiefen Troglage hinreichend, um die Lärmschutzgrenzwerte zu unterschreiten.

Der Petitionsausschuss kann den Wunsch der Petenten nachvollziehen, mehr für den Lärmschutz und die Umwelt zu tun, als nach bloßer Gesetzeslage erforderlich. Insbesondere der Vergleich zu anderen Städten legt den Wunsch nach einer größeren Lösung nahe. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen und Voraussetzungen in anderen Städten kann jedoch ein bloßer Vergleich der bautechnischen Ergebnisse nicht ausschlaggebend sein. Jede Gemeinde hat für sich Planungsziele und gesetzliche Vorgaben in Einklang zu bringen. Dies führt unweigerlich dazu, dass am Ende unterschiedliche Ergebnisse stehen, die jeweils für sich nach Gesamtabwägung richtig sein mögen.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2011 ist noch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bleibt insoweit abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), nach Fertigstellung der Ausbaumaßnahmen aussagekräftige Lärmschutzmessungen durchzuführen und die Ergebnisse unverzüglich mitzuteilen. Sollten die Baumaßnahmen länger dauern, bittet er um kurze Mitteilung zum Stand des Ausbaus bis zum 30.12.2017. Er bittet außerdem darum, die zu ergreifenden Lärmschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem noch in Planung befindlichen Neubaugebiet entlang der Ortsumgehungsstraße darzustellen,

sobald der Bebauungsplan der Stadt aufgestellt wurde.

16-P-2015-12250-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die zuständige Ausländerbehörde die Abschiebung des Petenten und seines Bruders vor Abschluss des Petitionsverfahrens und ohne Kenntnis des Ausschusses bedauert hat.

In der Sache selbst stellt der Ausschuss nach Prüfung der Angelegenheit fest, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im April 2015 den Asylantrag und den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat. Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt. Ein entsprechendes Verwaltungsgerichtsverfahren blieb ohne Erfolg.

Insbesondere wegen der nur kurzen Aufenthaltszeit kam keine Aufenthaltserlaubnis in Betracht. Weitere Abschiebungshindernisse wurden nicht vorgetragen.

16-P-2015-12280-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit eingehend unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden.

16-P-2015-12327-00

Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten erreicht, die eine Beschulung in Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen anstreben. Der Ausschuss hat die den Eingaben zugrunde liegenden Sach- und Rechtslagen umfassend geprüft.

Die Petentinnen und Petenten absolvieren verschiedene Berufsausbildungen und werden in allgemeinen Berufskollegs beschult. Aus unterschiedlichen Gründen haben alle einen erhöhten schulischen Hilfebedarf. Sie wünschen sich daher eine Beschulung in einem Förderberufskolleg. Die Petentinnen und Petenten waren bei der Einreichung ihrer Petition älter als 18 Jahre und ein Förderbedarf wurde bislang nicht festgestellt.

Der Besuch von Förderschulen ist jedoch nur Schülerinnen und Schülern vorbehalten, für die die Schulaufsichtsbehörde einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der gesetzlichen Förderschwerpunkte förmlich festgestellt hat. Nach § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist.

Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet. Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig. Da beide Alternativen in den vorliegenden Fällen nicht greifen, konnte ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht mehr festgestellt werden und eine Aufnahme in ein Förderberufskolleg war nicht möglich.

Daran änderte leider auch die Gestaltung mancher Schulen als Bündelschulen im

Sinne von § 105 Abs. 4 des Schulgesetzes nichts. Zwar gelten diese für die Bezuschussung als eine Schule; die Voraussetzungen für einen Zugang zum Förderberufskolleg müssen hingegen in gleicher Weise, wie bereits dargelegt, vorliegen.

Der Petitionsausschuss bedauert - über die individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus - nicht weiter im Sinne der Petentinnen und Petenten tätig werden zu können.

16-P-2015-12329-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 27.01.2016.

16-P-2015-12341-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Dem Wunsch der Petenten nach Einreise ist zwischenzeitlich entsprochen worden. Sie haben Asylanträge gestellt. Die Gründe für die bisher nicht erfolgte Einreise des weiteren Sohnes des Petenten konnten bislang nicht ermittelt werden. Auch ist nicht bekannt, ob eine Einreise nach wie vor begehrt wird.

Die Zuständigkeit über die Entscheidung im Asylverfahren liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Die Petition wurde daher zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12349-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigen die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Nach den Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) hat jede natürliche Person Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen. Der Bürgermeister der Stadt Nieheim hat vom Ausnahmetatbestand des IFG NRW Gebrauch gemacht, wonach ein Antrag auf Informationszugang bei der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung abzulehnen ist. Er hat in der geschilderten Ausnahmesituation faktisch keine andere Möglichkeit gesehen, seine Mitarbeiter zu schützen und die Funktionsfähigkeit der Stadtverwaltung aufrecht zu erhalten. Der Hinweis auf der Homepage war auch auf einen sehr geringen Zeitraum (drei Werktage) beschränkt. Es ist davon auszugehen, dass es sich um eine der außergewöhnlichen Situation geschuldete Ausnahmereaktion des Bürgermeisters gehandelt hat, die sich in dieser Form nicht wiederholen wird.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium

für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-12376-00

Bauordnung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Einführung eines Verjährungstatbestands in die Bauordnung Nordrhein-Westfalen bezüglich ordnungsbehördlicher Verwaltungsakte nicht zielführend ist. Ein geregelter Baugenehmigungsverfahren dient unter anderem dem Schutz des Bereichs, auf dem sich ein Schwarzbau befindet. Insbesondere der oftmals von Schwarzbauten betroffene Außenbereich ist grundsätzlich frei von Bebauung zu halten. Lediglich die Verwirklichung bestimmter in § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) definierter privilegierter Vorhaben ist zulässig. Sonstige Vorhaben sind nur im Einzelfall unter eingeschränkten Voraussetzungen nach § 35 BauGB zulässig. Durch die Einführung eines Verjährungstatbestands würde dieser Schutz des Außenbereichs beschnitten werden.

Die in Rede stehenden Wochenendhäuser und Nebenanlagen, welche im (Mit-)Eigentum der Petentin stehen, sind formell rechtswidrig, da hierfür keine Baugenehmigungen erteilt wurden. Außerdem sind die baulichen Anlagen materiell rechtswidrig, da sie im Außenbereich auch nicht als sonstige Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zulässig sind. Darüber hinaus verstoßen sie gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften. Vor diesem Hintergrund ist das ordnungsbehördliche Vorgehen der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Nutzungsuntersagung und Beseitigungsverfügung nicht zu beanstanden.

Im Übrigen hat die Petentin - wie weitere betroffene Anwohner des in Rede stehenden Bereichs - beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben, welches einen gemeinsamen Ortstermin für alle Verfahren für den 07.07.2016

anberaumt hat. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm über den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu berichten.

16-P-2015-12377-00

Straßenbau

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass eine Verbreiterung des in Rede stehenden Gehwegs nur durch eine Umgestaltung der Landstraße möglich wäre. Die Stadt sieht diese jedoch nicht als vordringlich an. Im Übrigen obliegt der Stadt für die Ausgestaltung des Gehwegs die Planungshoheit, auf die der Ausschuss keinen Einfluss nehmen kann.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-12379-00

Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass das Handeln der Stadt Düren nicht zu beanstanden ist.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch (BauGB) oder aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, soweit das Planungsrecht dieses vorgibt.

Das Bauleitplanverfahren zur zweiten Änderung des Bebauungsplans 1/146 befindet sich noch in einer frühen Phase. Das Vorbringen des Petenten, die Art der baulichen Nutzung für die in Rede stehenden Grundstücke als allgemeines Wohngebiet festzusetzen, ist als Anregung ins Verfahren aufgenommen worden und wird Gegenstand der Abwägung der Belange sein.

Nach Aussagen der Stadt Düren besteht durchaus die Tendenz, die bisher im Bebauungsplanentwurf bestehende Festsetzung eines Mischgebiets zugunsten eines allgemeinen Wohngebiets aufzugeben. Hierfür ist allerdings die Auswertung aller vorliegenden und noch abzuwartenden Stellungnahmen erforderlich. Aber auch die im bisherigen Bebauungsplanentwurf enthaltene Festsetzung, dass im Mischgebiet Prostitutionsbetriebe aller Art nicht zulässig sind, schließt Prostitution jeglicher Art in diesem Bereich als Nutzung aus.

Die untere Bauaufsichtsbehörde ist den von den Petenten vorgetragene Vorwürfen der Prostitution im in Rede stehenden Objekt nachgegangen und hat mit Ordnungsverfügung vom 06.07.2015 die illegale gewerbliche Nutzung untersagt. Da die Adressatin der Ordnungsverfügung das Gewerbe nachweislich zum 11.08.2015 abgemeldet hat, war bauordnungsrechtlich nichts weiter zu veranlassen.

Die Stadt Düren ist bemüht, in planungsrechtlicher Hinsicht eine Lösung im Sinne der Petenten zu finden. Unabhängig von der Frage, welches Baugebiet ausgewiesen wird, wird Prostitution jeglicher Art in diesem Bereich ausgeschlossen werden. Das Ergebnis des Bauleitplanverfahrens bleibt abzuwarten.

16-P-2015-12382-00

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass das Handeln der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid nicht zu beanstanden ist.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder gesetzlichen Vorschriften widersprechen.

Bei dem Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 73 S handelt es sich nicht um das von dem Petenten erwähnte Bauleitplanverfahren von 2004, sondern um ein Bauleitplanverfahren, das mit Aufstellungsbeschluss vom 17.03.2010 eingeleitet worden ist. Die Gemeinde hat sowohl die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung als auch die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs ordnungsgemäß bekanntgegeben und durchgeführt. Der Petent hat im Rahmen der Beteiligungen keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, obwohl die Familie P. im Rahmen des Schreibens vom 13.04.2010 der Gemeinde informiert worden ist, dass sich für die Flächen im Norden ein Bebauungsplan in Aufstellung befindet. Diesem Schreiben war nach Angaben der Gemeinde ein Plan beigelegt, in dem die Lage der Erschließung des Misch-/Gewerbegebiets erkennbar gewesen ist.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes hat die Gemeinde die gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten nach dem Abstandserlass Nordrhein-Westfalen zonierte, um zu erreichen, dass Betriebe oder Anlagen mit Emissionen wie Geruch, Staub, Erschütterungen und Gewerbelärm, die unter Umständen die angrenzende Nutzung beeinträchtigen können, in Abhängigkeit vom Abstand zur angrenzenden Wohnbebauung

ausgeschlossen sind. Das im Bebauungsplan festgesetzte Mischgebiet bildet einen Puffer zwischen dem Gewerbegebiet, in dem der Bauhof angesiedelt werden soll und dem Wohnhaus des Petenten.

Für den geplanten interkommunalen Bauhof liegt zwischenzeitlich ein Bebauungs- und Nutzungskonzept vor, das als Grundlage für die Erstellung eines Schallschutzgutachtens dient. Ob es sich bei Geräuschimmissionen gewerblicher und industrieller Anlagen um erhebliche Belästigungen handelt, wird anhand der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) geprüft und beurteilt. Diese Prüfung beinhaltet auch den Verkehrslärm, soweit dieser der Anlage zuzurechnen ist.

Die Verkehrserschließung des Gebiets erfolgt von der L 318 über die K 11 und die in dem Gebiet in Nord-Süd-Richtung verlaufende Straße „An der Senffabrik“. Diese endet in einer Wendeanlage. Aufgrund der Lage des Gebiets in unmittelbarer Nähe der L 318 wird die Ortslage Nackhausen nur in einem äußerst geringen Maß von dem Verkehr aus dem Gewerbegebiet tangiert.

Mit dem noch ausstehenden Baugenehmigungsverfahren wird der Nachweis zu führen sein, dass durch den Bauhof und den eventuell zu errichtenden Wertstoffhof die zulässigen Geräusch-Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) ihm über den Ausgang des Baugenehmigungsverfahrens sowie über die Überprüfung der Geräusch-Immissionswerte zu berichten.

16-P-2015-12419-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Beihilfe darf zusammen mit den erbrachten Leistungen einer Versicherung die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen (sogenannte 100-Prozent-Grenze gemäß § 12 Abs. 7 der Beihilfenverordnung (BVO)).

In den Jahren 2006 bis 2012 wurden nach Feststellung des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) bei den Beihilfefestsetzungen tatsächlich 50 vom Hundert als Leistungen der privaten Krankenversicherung berücksichtigt, obwohl tatsächlich nur noch eine Quotenversicherung über 30 vom Hundert bestand.

Aufgrund der vom Petenten im Jahre 2003 vorgelegten Versicherungsquote musste das LBV (zunächst auch zutreffend) davon ausgehen, dass 50 vom Hundert der jeweiligen Rechnungsbeträge als Kassenleistung zu berücksichtigen waren. Vereinzelt lassen Beamtinnen und Beamte beim Wechsel in den Ruhestand ihre bisherige Quotenversicherung in Kenntnis der dann bestehenden „Übersicherung“ bestehen, um so eventuelle Beihilfekürzungen ausgleichen zu können. Da der Petent den Nachweis über die Verringerung seiner Versicherungsleistungen erst im November 2013 vorgelegt hat, musste das LBV bis zu diesem Zeitpunkt vom Fortbestehen der 50-Prozent-Quote ausgehen.

Anhand der Beihilfebescheide hätte der Petent erkennen können, dass bei der Berechnung der Beihilfen eine zu hohe Versicherungsleistung zugrunde gelegt wurde. Die Beihilfebescheide der Jahre 2006 bis 2012 waren bei Kenntnisnahme der neuen Versicherungsquote durch das LBV bereits bestandskräftig. Gegen die

mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheide hätte der Petent gemäß § 70 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Gründe, die das Widerspruchsversäumnis entschuldbar erscheinen lassen, sind nicht erkennbar. Die Entscheidung des LBV ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.

16-P-2015-12428-00 Spielbanken

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 18.03.2016.

16-P-2015-12431-00 Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt nach Prüfung der Angelegenheit fest, dass die Aufgabenwahrnehmung des Polizeipräsidiums Köln sachgerecht erfolgte. Versäumnisse oder Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter konnte nicht festgestellt werden.

Aufgrund der strafrechtlich relevanten Vorwürfe des Petenten wurde ein Ermittlungsverfahren gegen den vom Petenten genannten Polizeibeamten eingeleitet. Das Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft Köln eingestellt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2015-12440-00 Baugenehmigungen

Der Petent begehrt die Baugenehmigung für den Wiederaufbau eines durch Brand zerstörten Gebäudes im Außenbereich. Er hat seit Anfang 2015 zahlreiche Varianten des Vorhabens vorgelegt, womit der Antragsgegenstand nicht hinreichend konkret beschrieben ist. Die Bauaufsichtsbehörde konnte daher bis heute nicht über diesen Bauantrag entscheiden.

Inzwischen hat der Petent den „unbestimmten“ Bauantrag zurückgezogen und neue Antragsunterlagen eingereicht, die von der Bauaufsichtsbehörde derzeit geprüft werden. Nach deren Einschätzung scheint eine Entscheidung zugunsten des Petenten möglich.

16-P-2015-12441-00 Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat sich davon überzeugt, dass die Leiterin der Justizvollzugsanstalt in dem durchgeführten Besetzungsverfahren nach dem Prinzip der Bestenauslese vorgegangen ist und die für die Auswahlentscheidung relevanten Aspekte aller Bewerber berücksichtigt hat. Die Durchführung des Verfahrens sowie die getroffene Auswahl sind daher nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 22.03.2016.

16-P-2015-12474-00Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport; Ministerium für Inneres und Kommunales; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben oder willkürliche Entscheidungen wurden nicht festgestellt. Das Jugendamt der Stadt Mülheim an der Ruhr hat den Petenten sowohl Beratungsleistungen als auch Hilfen zur Erziehung angeboten, die zum Teil jedoch nicht angenommen wurden.

Die beiden erwachsenen Söhne der Petenten haben aufgrund der Volljährigkeit inzwischen einen eigenen Anspruch auf Hilfen nach § 41 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) - Hilfen für junge Volljährige - und können demnach selbst einen Antrag auf Hilfen zur Verselbstständigung und eigenständigen Lebensführung beantragen. Voraussetzung ist allerdings, die Bereitschaft zur Annahme von Hilfen.

Dem Antrag der Petenten auf Gewährung von Leistungen nach § 35 SGB VIII in Form einer Autismustherapie und Integrationshilfe für den jüngsten Sohn der Petenten hat das Jugendamt der Stadt Mülheim an der Ruhr zeitnah entsprochen. Eine verschleppende Bearbeitung durch das Jugendamt konnte nicht festgestellt werden. Die Vorwürfe der Petenten, die zuständige Mitarbeiterin des Jugendamts habe veranlasst, dass der Petent seine Tochter nicht ohne Zustimmung der

Petentin von der Einrichtung abholen dürfe, weist das Jugendamt zurück.

Der Beschwerdegegenstand der Petenten - Bearbeiterwechsel in der Fallbearbeitung - fällt in den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung.

16-P-2015-12486-00Familienfragen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage durch die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend Kultur und Sport - MFKJKS), hat die Petentin keinen Anspruch auf Betreuungsgeld. Die Entscheidung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Petentin erhält Kopien der Stellungnahmen des MFKJKS vom 11.01.2016 und 24.03.2016.

16-P-2015-12495-00Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Anhaltspunkte, die Verfahrensweise der Gemeinde zu beanstanden. Das Vorhalten von Einzelhandelsgeschäften gehört nicht zu den Verwaltungsaufgaben einer Gemeinde. Daher sind die Ausführungen der Gemeinde zu den rechtlichen Gesichtspunkten des Sachverhalts zutreffend.

Einer Ansiedlung eines Nahversorgers würde das Planungsrecht nicht entgegenstehen. Der Flächennutzungsplan sieht nach den Ausführungen der Gemeinde eine entsprechende Ausweisung vor und die Gemeinde sieht auch die Möglichkeit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Hier scheint es jedoch an einem Investor zu fehlen, der ein

entsprechendes Nahversorgungsgeschäft eröffnen möchte.

Die Gemeinde hat sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten erkennbar um eine Verbesserung der Versorgungssituation bemüht. Sie unterstützt den zukünftigen Betrieb eines Bürgerbusses und hat für Verbesserungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs gesorgt, so dass die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, ihre Einkäufe ohne größeren Aufwand in den Nachbarortschaften der Gemeinde erledigen zu können. Damit wird den von dem Petenten beanstandeten Umständen teilweise Rechnung getragen.

Die Lösungsansätze auf Bürgerebene, die der in Rede stehende Verein mit seiner Kampagne „Mitten im Leben“ zusammen mit den Bürgern entwickelt hat, könnten zusätzlich zu einer Verbesserung der Situation beitragen. Der Verein hat die Bürger über mögliche Förderangebote des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter informiert, mit deren Hilfe ein innovatives Versorgungskonzept entwickelt und letztlich auch erprobt werden könnte.

16-P-2015-12503-00 Rentenversicherung

Der Antrag des Petenten auf eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte wurde mit Bescheid vom 01.04.2015 sowie mit Widerspruchsbescheid vom 16.07.2015 abgelehnt, da der Petent die erforderliche Wartezeit für diese Altersrente von 45 Jahren nicht erfüllt. Dieser zahlte in den Jahren 1980 bis 1983 jeweils lediglich zwei freiwillige Beiträge pro Jahr. Für die Wartezeit werden daher auch nur 2 Kalendermonate pro Jahr anerkannt.

Gegen den Widerspruchsbescheid hat der Petent Klage vor dem Sozialgericht Düsseldorf erhoben. Durch das anhängige Klageverfahren ist nun sichergestellt, dass die Rechtmäßigkeit der ablehnenden Entscheidung durch unabhängige Richterinnen und Richter im Verfahren

nach dem Sozialgerichtsgesetz überprüft wird.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

16-P-2015-12526-00 Rechtspflege

Der Petitionsausschuss nimmt mit Anteilnahme zur Kenntnis, dass der Onkel des Petenten verstorben ist. Die Mitglieder des Ausschusses sprechen Herrn A. ihr Beileid aus.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat von Inhalt und Verlauf der mit der Petition angesprochenen Verfahren der Staatsanwaltschaft Münster Kenntnis genommen. Danach sieht er keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss hat sich insbesondere über die Gründe unterrichtet, aus denen das Verfahren 600 Js 73/13 gemäß § 170 Abs. 2 S. 1 der Strafprozessordnung eingestellt bzw. in den Verfahren 45 Js 220/13 und 500 Js 8/16 jeweils die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt wurde und die von dem Petenten erhobenen Beschwerden und Gegenvorstellungen bislang ohne Erfolg geblieben sind.

16-P-2015-12550-00RechtspflegePolizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat insbesondere von Inhalt und Gang des gegen den Petenten bei der Staatsanwaltschaft geführten Verfahrens sowie davon Kenntnis genommen, dass der Petent gegen den von dem Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft erlassenen Strafbefehl fristgerecht am 02.11.2015 Einspruch eingelegt hat. Über den Einspruch hat das Amtsgericht bislang noch nicht entschieden.

Ferner hat sich der Petitionsausschuss über die Gründe, aus denen die weiteren gegen den Petenten geführten oder auf dessen Strafanzeige hin eingeleiteten Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft - soweit gesetzlich vorgesehen mit Zustimmung des zuständigen Amtsgerichts - eingestellt wurden.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Überprüfungen der mit der Petition vorgetragene Sachverhalte durch die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten oder Versäumnisse der polizeilichen Einsatz- und Ermittlungsführung ergeben haben.

16-P-2015-12552-00Behördenaufbau

Das Anliegen des Petenten ist, gerade auch vor dem Hintergrund der bekannt gewordenen Cyber-Attacken der letzten Zeit, real und liegt im Fokus der Landesregierung.

Der Begriff „Landeseigener Betrieb“ ist nicht definiert. Es muss davon ausgegangen werden, dass „Landesbetriebe“ im Sinne des Landesorganisationsgesetzes Nordrhein-Westfalen (NRW) gemeint sind. Diese Landesbetriebe sind das Materialprüfungsamt, Landesbetrieb Straßenbau, Landesbetrieb Wald und Holz, Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW), Geologischer Dienst sowie der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen. Die in der Petition genannten Universitätsklinken gehören nicht zu den Landesbetrieben.

Alle Landesbetriebe sind nach dem heutigen Stand auch bei einem kompletten Ausfall der IT zumindest eingeschränkt handlungsfähig. Zudem wird durch geeignete Maßnahmen das Risiko für einen Totalausfall weitgehend minimiert. Entsprechende Vorgaben ergeben sich aus der Notwendigkeit, für IT-Verfahren IT-Sicherheitskonzepte erstellen zu müssen, die auch die Aspekte der Verfügbarkeit der Systeme berücksichtigen.

Speziell bei IT.NRW als zentralem IT-Dienstleister der Landesverwaltung ist durch Redundanz an mehreren Standorten in NRW die Handlungsfähigkeit auch bei Totalausfall eines einzelnen Standorts gesichert. Vergleichbares gilt z. B. auch für das Erdbebenalarmsystem des geologischen Dienstes. Im Bereich des Landesbetriebs Straßen.NRW gibt es zur verkehrstechnischen Ausstattung wie Lichtsignalanlagen und Verkehrsbeeinflussungsanlagen immer eine Rückfallebene in Form fester Verkehrszeichen, die bei einem Ausfall der Technik wirksam wird. Der Straßenbetriebsdienst arbeitet ohne IT-

Unterstützung, so dass die Verkehrssicherungspflicht auch bei einem IT-Ausfall voll erfüllt werden kann.

Für die Krankenhäuser im Allgemeinen, und somit auch für die Universitätskliniken, besteht eine Regelung im Sinne des Petenten bereits durch das Krankenhausgestaltungsgesetz NRW. Jedes Krankenhaus ist demnach verpflichtet, auch Vorsorge vor einem relevanten IT-Ausfall zu treffen, der in seinen Auswirkungen einem Großschadensereignis gleichzusetzen wäre. Zu den bekannt gewordenen Cyber-Attacken mit Computer-Viren auf Krankenhäuser ist auch die Krankenhausaufsicht in Prüfungen eingetreten. Solche Angriffe sind aber kein neues Phänomen und verpflichten die Krankenhäuser schon aus Eigeninteressen zunächst selbst, entsprechende Sicherheits- und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, was auch geschehen ist. Wesentlich ist, dass die Versorgung der Patientinnen und Patienten gesichert ist. Die Krankenhausgesellschaft NRW hat die Problematik ebenfalls aufgegriffen und alle Mitgliedskrankenhäuser entsprechend sensibilisiert.

16-P-2015-12573-00 Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und stellt fest, dass nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) den SPNV-Aufgabenträgern obliegt. Diese Aufgabenträger schließen mit den Verkehrsunternehmen des SPNV Verkehrsverträge ab. In den Verträgen sind unter anderem die Taktfolgen, die eingesetzten Fahrzeuge, eine produktspezifische Behängung und Zugbildung sowie Qualitätsstandards, zum Beispiel bezüglich der Pünktlichkeit, Sauberkeit und Sicherheit, geregelt. Auf die vom Petenten beschriebene Situation

hat das Land Nordrhein-Westfalen jedoch keinen Einfluss.

Die wirtschaftliche Verantwortung für die Tarife im öffentlichen Personennahverkehr sowie SPNV liegt bei den Verkehrsunternehmen. Die Tarife müssen den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes entsprechend kostendeckend sein. Für die Genehmigung der Tarife sind die Bezirksregierungen zuständig.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-12575-00 Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt. Er hat sich aufgrund des Ortstermins und des glaubhaften Vortrags des Petenten davon überzeugen können, dass der derzeitige Elektro-Rollstuhl des Petenten für dessen Bedarf (Besuch von Cafés, Kinos, Geschäften etc.) nicht geeignet ist.

Der Ausschuss hält es daher für geboten, dem Petenten - nach vorheriger Beratung und ausführlicher „Probefahrt“ - (im Tausch gegen seinen bisherigen Elektro-Rollstuhl) einen für seinen Bedarf besser geeigneteren Elektro-Rollstuhl zur Verfügung zu stellen.

16-P-2015-12580-00 Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen kann der Träger der Sozialhilfe über den Antrag auf Übernahme der nicht gedeckten Heimkosten entscheiden. Der Träger der Sozialhilfe ist bemüht, das Verfahren zu einem Abschluss zu bringen.

Gleichwohl nimmt die Prüfung eines Einzelfalls einige Zeit in Anspruch. Die bisherigen Bemühungen der Stadt als Trägerin der Sozialhilfe und der Hinweis auf die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB I) sind nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten daher dringend, seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen und die mehrfach vom Träger der Sozialhilfe bei ihm angeforderten Vermögensnachweise vorzulegen.

Die Entscheidung der Stadt hinsichtlich des Pflegegelds ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Antragsprüfung hat aufgrund des notwendigerweise abzuwartenden Ergebnisses des Widerspruchsverfahrens bei der Pflegekasse zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI tatsächlich einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen. Nachdem der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen wurde und damit die Ablehnung der Pflegestufe wirksam geblieben ist, hat die Stadt ihre Entscheidung zeitnah getroffen und mitgeteilt.

Eine willkürliche Verzögerung in der Bearbeitung des Vorgangs durch die Stadt ist nicht zu erkennen. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent inzwischen gegen die ablehnende Entscheidung der Stadt zum Pflegegeld Widerspruch erhoben hat. Da die Prüfung des Widerspruchs von der Entscheidung in dem Rechtsverfahren gegen die AOK abhängig ist, wurde die Entscheidung über den Widerspruch zunächst zurückgestellt.

Die Stadt hat den Petenten mit Schreiben vom 28.12.2015 hierüber informiert und gebeten, die abschließende Entscheidung zu dem Gerichtsverfahren nach Erhalt einzureichen. Erst hiernach kann über den Widerspruch entschieden werden.

Die Entscheidung der AOK, für die Mutter des Petenten Leistungen der Pflegekasse nicht zu bewilligen, ist materiell-rechtlich nicht zu beanstanden. Zu beanstanden ist

allerdings die Dauer des Widerspruchsverfahrens (5 Monate). Aufsichtsrechtlich wird der Vorgang zum Anlass genommen, um mit der AOK die Verfahrensweise im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens zu erörtern.

16-P-2015-12581-00

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Eine Überprüfung der von dem Petenten beanstandeten Entscheidungen zweier Amtsgerichte sowie eines Sozialgerichts und des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter entzogen. Gleiches gilt aufgrund der in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger für deren Entscheidungen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Davon hat der Petent Gebrauch gemacht.

Betreuer stehen während ihrer gesamten Tätigkeit unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts. Die inhaltliche Aufsichtspflicht des Betreuungsgerichts beschränkt sich grundsätzlich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Maßnahmen durch das Betreuungsgericht können erst dann erfolgen, wenn der Betreuer sein Ermessen überschreitet, missbraucht oder ohne verständlichen Grund handelt. Es ist allerdings nicht erkennbar, dass der Betreuer von dem ihm zustehenden Ermessen fehlerhaft Gebrauch gemacht haben könnte.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft das mit der Petition angesprochene Verfahren 46 UJs 519/15

eingestellt hat. Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat die gegen die Einstellung des Verfahrens gerichtete Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

16-P-2015-12586-00
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Trägers der Sozialhilfe rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Nach den Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) erhält keine Sozialhilfe, wer sich vor allem durch den Einsatz seines Einkommens und Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Der Leistungsberechtigte hat grundsätzlich sein gesamtes anrechenbares Einkommen und Vermögen bis auf einen bestimmten Freibetrag einzusetzen. Hierzu gehört auch ein Erbe, dessen Einsatz der Träger der Sozialhilfe zur Herstellung des Nachrangs der Sozialhilfe geltend machen würde. Nach den Vorschriften des SGB XII gehören zum Einkommen grundsätzlich alle Einkünfte in Geld und Geldeswert mit Ausnahme von einigen ausdrücklich genannten Leistungen. Dies bedeutet, dass Einkommen das ist, was jemandem in der Bedarfszeit wertmäßig zufließt. Vermögen ist alles das, was vor der Bedarfszeit schon vorhanden war.

Das Bekanntwerden der Erbschaft hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die laufende Leistungsgewährung an die Petentin. Gleichwohl stellt eine Erbschaft in dem Monat des Erhalts Einkommen im Sinne des SGB XII dar. Das den Bedarf in diesem Monat übersteigende Einkommen stellt ab dem Folgemonat Vermögen im Sinne des SGB XII dar. Erst nach der

Übertragung des Erbes würde eine Anrechnung der Erbschaft als Einkommen bzw. anschließend als Vermögen erfolgen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten dem Träger der Sozialhilfe alle erforderlichen Unterlagen, Dokumente und Nachweise vorzulegen, die für eine umfangreiche Sachverhaltsaufklärung notwendig sind. Das Amt hat keine Leistungen einbehalten.

16-P-2015-12590-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt nach Prüfung der Angelegenheit fest, dass die Ausländerbehörde der Stadt Hamm dem Wunsch des Petenten auf einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis derzeit zu Recht nicht entsprechen kann. Aufgrund des Alters des Petenten besteht keine Möglichkeit des Familiennachzugs. Ebenso sind auch die Voraussetzungen für das Vorliegen einer „außergewöhnlichen Härte“ sowie für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nicht gegeben.

Zwischenzeitlich hat der Petent bei der Ausländerbehörde der Stadt Hamm einen Arbeitsvertrag vorgelegt, zu dem die Agentur für Arbeit bereits ihre Zustimmung erteilt hat. Dieser Umstand wird es der Ausländerbehörde ermöglichen, dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes und der Beschäftigungsverordnung zu erteilen. Vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss der Petent jedoch das erforderliche Visumverfahren durchführen. Für die Entscheidung im Visumverfahren ist die deutsche Auslandsvertretung zuständig.

Dem Petenten wird empfohlen, Kontakt mit der Ausländerbehörde der Stadt aufzunehmen und sich über das

notwendige Visumverfahren zu informieren.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h eingerichtet. Die wahrgenommene Lärmerhöhung nach Fertigstellung der Sanierungsarbeiten ist durch die Aufhebung dieser Geschwindigkeitsbeschränkung nach Fertigstellung der Sanierung erklärbar.

16-P-2015-12603-00

Straßenverkehr

Straßenbau

Im Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der A 448 zwischen der L 705 und dem Autobahnkreuz Bochum/Witten wurden Lärmschutzmaßnahmen festgelegt, die im Rahmen des Neubaus umzusetzen sind. Aktiver Lärmschutz, der auch dem Schutz des in Rede stehenden Gebäudes nach den Kriterien der Lärmvorsorge dient, wird nach derzeitiger Baudisposition im Jahr 2018 realisiert. Ein vorzeitiger Bau der Lärmschutzanlagen ist aus bautechnischen Gründen nicht möglich. Der tatsächliche Bauablauf ist abhängig von den im Bundeshaushalt der kommenden Jahre für den Neubau der A 448 zur Verfügung stehenden Finanzmitteln.

Die L 705 ist als bestehende Straße in der Baulast des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Kriterien der Lärmsanierung zu betrachten. Lärmschutzmaßnahmen können demnach als freiwillige Leistung des Landes infrage kommen, wenn die dafür festgesetzten Auslösewerte überschritten werden. Diese liegen für Wohngebiete bei 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht. Im Rahmen der Bauvorbereitungen für eine Erhaltungsmaßnahme an der L 705 wurde eine entsprechende lärmtechnische Untersuchung durchgeführt. Im Ergebnis wurde für das Anwesen der Petentinnen keine Überschreitung der Auslösewerte der Lärmsanierung festgestellt. Damit besteht keine Möglichkeit, nach den Kriterien der Lärmsanierung Lärmschutzmaßnahmen zu Lasten des Landes durchzuführen.

Die Erhaltungsmaßnahme an der L 705 in diesem Bereich wurde zwischen Mitte 2013 und April 2015 durchgeführt. In der Zeit der Sanierung war eine Baustellenverkehrsführung mit einer

16-P-2015-12615-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat von Inhalt und Verlauf des Verfahrens 35 Js 118/10 der Staatsanwaltschaft Krefeld Kenntnis genommen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat ferner von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Gnadenstelle bei dem Landgericht Krefeld mit Entschließung vom 21.10.2015 und das Justizministerium nach Prüfung der Gnadenfrage an Hand der Vorgänge aus Anlass der Petition die Erteilung eines Gnadenerweises abgelehnt haben.

16-P-2015-12617-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Aufgrund einer Neuregelung des § 32 des Landesbeamtengesetzes ist ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nur möglich, wenn dies im „dienstlichen Interesse“ liegt. Dies ist

insbesondere dann der Fall, wenn keine Nachbesetzung der Stelle möglich ist. Da dies vorliegend jedoch gelungen war, lagen die rechtlichen Voraussetzungen für ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nicht vor.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten weiter tätig zu werden. Er bedauert dies sehr. Die Schulaufsichtsbehörde erklärte sich bereit, dem Petenten die Gründe für die Ablehnung seines Antrags in einem gemeinsamen Gespräch nochmals zu erläutern.

16-P-2015-12618-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent wurde vom Amtsgericht grundsätzlich zutreffend darauf hingewiesen, dass eine Rechtsberatung durch das Gericht unzulässig ist. Allerdings sieht § 49 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes (PStG) die Möglichkeit vor, dass das Standesamt, sofern es die Vornahme einer Amtshandlung ablehnt, durch das zuständige Gericht auf Antrag der Beteiligten dazu angewiesen werden kann.

Der Präsident des Landgerichts Münster hat nach Gesamtabwägung aller Umstände dem Petenten mitgeteilt, dass die Erstattung der ihm im Rahmen dieser Angelegenheit entstandenen notwendigen Rechtsanwaltskosten beabsichtigt sei. Nach Vorlage und Prüfung der erbetenen Unterlagen hat der Präsident des Landgerichts Münster dem Petenten mit Bescheid vom 08.01.2016 die entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 608,07 Euro vollständig im Rahmen einer Billigkeitsentschädigung unter ausdrücklichem Vorbehalt einer

Anrechnung auf etwaige Schadensersatzansprüche erstattet. Dem Anliegen des Petenten wurde insoweit entsprochen.

Die Entscheidung des Standesamts der Stadt, dem Petenten die von ihm begehrte Erteilung einer Personenstandsurkunde zu verweigern, ist rechtmäßig.

Nach § 62 Abs. 1 S. 1 PStG sind Personenstandsurkunden auf Antrag den Personen zu erteilen, auf die sich der Registereintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Andere Personen haben nach § 62 Abs. 1 S. 2 PStG ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Diese Voraussetzungen sind im Fall des Petenten nicht erfüllt, da er mit seiner Tante nicht in gerader Linie verwandt ist und somit kein Berechtigter nach § 62 Abs. 1 S. 1 PStG ist.

Die mit Schreiben des Bürgerservice der Stadt vom 02.09.2015 erfolgte melderechtliche Auskunft stellt eine erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 des Bundesmeldegesetzes dar.

Sowohl melde- als auch personenstandsrechtlich ist die Vorgehensweise der Stadt nicht zu beanstanden.

16-P-2015-12620-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Entscheidung der Bezirksregierung, den Eintritt der Petentin in den Ruhestand nicht hinauszuschieben, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 17.02.2016.

16-P-2015-12629-00Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Nachdem das Jugendamt der Stadt vom Jobcenter um Bestätigung der Wochenendbesuche der Kinder im Haushalt der leistungsberechtigten Mutter der Kinder gebeten wurde, beriet das Jugendamt beide Elternteile, unterstützte diese bei Erstellung entsprechender Nachweise und leitete diese an das Jobcenter weiter. Da das städtische Jugendamt die Besuchskontakte nicht begleitet, können Daten über erfolgte Umgangskontakte regelmäßig nur dann an das Jobcenter weitergeleitet werden, wenn diese von beiden Elternteilen bestätigt wurden.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Angebot des Jugendamts, der Tochter der Petentin Beratungsleistungen anzubieten, um zukünftige Kontakte gemeinsam mit dem Vater der Kinder zu vereinbaren und zu dokumentieren und somit den Bezug von Leistungen zur Deckung des erhöhten Bedarfs während der Besuchskontakte ihrer Kinder sicherzustellen.

16-P-2015-12633-00Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass bedauerlicherweise einer Mitarbeiterin beim Träger der Sozialhilfe bei der endgültigen Einstellung der

Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) ein Fehler unterlaufen ist, so dass es zu einer Überzahlung von Leistungen nach dem SGB XII gekommen ist. Die Vorgehensweise und die Entscheidungen des Sozialhilfeträgers, die Leistungen zurückzufordern, sind nicht zu beanstanden.

Dem Petenten wurden auf seinen Antrag hin vom zuständigen Jobcenter für den Zeitraum vom 01.03.2015 bis zum 31.08.2015 Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) bewilligt. Der Widerspruch gegen den Leistungsbescheid wird damit begründet, dass seine notwendigen Betriebsausgaben aus seiner Selbstständigkeit von den Betriebseinnahmen abgezogen werden und sich somit der Auszahlungsbetrag der Leistungen nach dem SGB II für diesen Zeitraum erhöht. Bisher konnte in dieser Sache vom Jobcenter noch keine Entscheidung getroffen werden, da keine Einigung über den vorläufigen Verbleib der von dem Petenten vorgelegten Unterlagen zu Prüfungszwecken im Jobcenter erzielt werden konnte. Die Anforderung dieser Einzelbelege ist aus Sicht des Jobcenters notwendig und auch zumutbar.

Das Jobcenter hat mit Bescheid vom 30.10.2015 den Weiterbewilligungsantrag auf Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.09.2015 vorläufig bewilligt. Somit ist der Verlust der Wohnung nicht zu befürchten und die Krankenversicherung ist gewährleistet. Dem Begehren des Petenten ist diesbezüglich entsprochen worden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), das Jobcenter aufzufordern, über den Widerspruch vom 18.06.2015 zügig zu entscheiden und zuvor mit dem Petenten nach einer machbaren Lösung bezüglich der Vorlage und des Verbleibs der erforderlichen Unterlagen zu suchen.

16-P-2015-12638-00
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) das Verwaltungshandeln der AOK nicht zu beanstanden ist.

Der Ausschuss empfiehlt der Petentin zu prüfen, ob eine Einigung mit der AOK noch möglich erscheint oder ob das vom Gesetzgeber für den Fall der Nichteinigung in § 132a Abs. 2 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs vorgesehene Schiedsverfahren eingeleitet werden sollte.

16-P-2015-12671-00
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - MFKJKS) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Ausgestaltung der Kindertagespflege im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben einschließlich der Festlegung der Höhe der Geldleistung obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) und ist Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung in Parlament sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die fachpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die

Petition an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend als Material.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MFKJKS vom 04.03.2016.

16-P-2015-12672-00
Landesplanung
Energienutzung

Die Petenten sprechen den von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern vorgelegten Entwurf des „Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze“ an und begehren einen Erlass eines an dieses Gesetz angelehnten Bürgerbeteiligungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen, um die Bürger an den Gewinnen der Windenergie zu beteiligen.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen berichten lassen. Nach der innerhalb der Landesregierung abgestimmten Stellungnahme sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, das Begehren der Petenten auf den Erlass eines Bürgerbeteiligungsgesetzes zu unterstützen.

Zur weiteren Information erhalten die Petenten eine Kopie der Stellungnahme der Ministerpräsidentin vom 24.02.2016.

16-P-2015-12675-00
Ausländerrecht
Gesundheitsfürsorge

In Nordrhein-Westfalen sind die Kommunen nach dem Ausführungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG-AsylbLG) Kostenträger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Zu den Leistungen des AsylbLG für Flüchtlinge und Asylantragsteller gehören neben der Zahlung eines soziokulturellen

Existenzminimums für den persönlichen Bedarf (sog. Taschengeld) auch die Sicherstellung eines physischen Existenzminimums in Form einer menschwürdigen Unterbringung und einer medizinischen und sozialen Versorgung.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte bereits mit Urteil vom 18.07.2012 die seinerzeitigen durch die Kommunen ausgezahlten Grundleistungsbeträge für verfassungswidrig erklärt. Das BVerfG begründete seine Entscheidung u. a. damit, dass der Gesetzgeber trotz deutlich gestiegener Lebenshaltungskosten seit dem Jahr 1993 keine Anpassung der Leistungshöhe nach dem AsylbLG vorgenommen hat. Zudem begründet das Gericht seine Entscheidung damit, dass sich die Höhe der Leistungen nach dem AsylbLG an der Höhe des im Zweiten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB) niedergelegten Existenzminimums orientieren muss. Kürzungen dieser Regelbedarfe wären nur insoweit zulässig, wenn die notwendigen Bedarfe anderweitig durch Sachleistungen gedeckt würden bzw. der Nachweis erbracht würde, dass diese Bedarfe nicht vorlägen.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Umsetzung an diese Vorgaben gehalten. Erstmals trat zum 01.03.2015 die Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach dem AsylbLG als Regelbedarfsstufenfortschreibung in Kraft. Die Bekanntmachung wird regelmäßig aktualisiert. Danach lässt sich erkennen, dass AsylbLG-Leistungsempfänger keinen höheren Leistungsanspruch haben als SGB-Leistungsempfänger.

Die vom Petenten angesprochene Pauschale in Höhe von 833,- Euro pro Monat leistet das Land NRW ab dem Jahr 2016 in Form einer anteilmäßigen Jahrespauschale in Höhe von 10.000,- Euro auf Grundlage einer Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden von 16.12.2015. Diese Pauschale wird nicht an Flüchtlinge bzw. Asylantragsteller direkt, sondern an die Kommunen in NRW zur Finanzierung der Unterbringung und Versorgung ausgezahlt. Wie die Kommunen als Kostenträger die Pauschale verwenden, unterliegt der im

Grundgesetz verankerten kommunalen Selbstverwaltung.

Soweit bei dem Petenten Verständnisfehler im Hinblick auf die Ansprüche nach dem AsylbLG und dem SGB vorliegen, wird er auf das Schreiben des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 14.10.2015 verwiesen. Mit dieser Klarstellung wird ihm erläutert, dass eine Belastung der Solidargemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten durch den Abschluss der „Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung“ ausgeschlossen ist.

16-P-2015-12677-00

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich zu der Angelegenheit von der Landesregierung berichten lassen. Er sieht darüber hinaus aktuell keinen Anlass zu Maßnahmen.

Das Einstellungsverfahren ist nach der bisher veröffentlichten Stellenausschreibung nicht zu beanstanden.

Für eine weitere Stellenausschreibung wird dem Petenten empfohlen, sich an die Schulleitung seiner Sekundarschule zu wenden. Für die Schulleitung besteht die Möglichkeit, gegebenenfalls unter Mithilfe des Lehrereinstellungsbüros der Bezirksregierung Düsseldorf eine weitere Beratung anzubieten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 17.02.2016.

16-P-2015-12689-00
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er stellt fest, dass alle Hinweise des Petenten behördlicherseits überprüft worden sind oder noch überprüft werden und sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Maßnahmen und Entscheidungen des Ordnungsamts der Gemeinde Finnentrop entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden.

16-P-2015-12764-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass landesweit einheitliche Regelungen zur Erteilung von Auskünften aus der Strafverfahrensdatei gemäß § 491 der Strafprozessordnung bestehen, für deren Einhaltung die Generalstaatsanwältinnen und der Generalstaatsanwalt Sorge tragen.

Der Ausschuss hat weiter zur Kenntnis genommen, dass die fehlerhaft eingestellten E-Mail-Kontaktadressen auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Kommunales korrigiert wurden und dass die Überprüfung des mit der Petition vorgetragenen Sachverhalts

durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung oder ein Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter ergeben hat.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 21.03.2016.

16-P-2015-12765-00
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird die Situation an einer Grundschule im Hinblick auf die Stellenausstattung mit Sonderpädagogen beklagt.

Der Ausschuss sieht nach Überprüfung des Sachverhalts jedoch aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die an der in Rede stehenden Schule erfolgten Abordnungen und Versetzungen entsprechen der Rechtslage. Die Gründe für die Abordnungen und Versetzungen sind aus Sicht des Petitionsausschusses nachvollziehbar. Eine Rückkehr zur zuvor faktisch an der Schule praktizierten Doppelbesetzung zum Nachteil anderer städtischer Standorte des Gemeinsamen Lernens wäre nicht vertretbar.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

16-P-2015-12771-00Kindergartenwesen

Die Ausgestaltung und Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen ist den Jugendämtern nach § 23 Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung übertragen. Das Land hat daher keine Möglichkeit, auf die Inhalte der Elternbeitragsatzung der Stadt Einfluss zu nehmen.

Die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - MFKJS) hat dem Petitionsausschuss mitgeteilt, sie sei der Auffassung, dass Bildung nicht von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern abhängen dürfe. Deshalb habe sie sich trotz der angespannten Situation des Landeshaushalts entschlossen, die Eltern zu entlasten und seit dem 01.08.2011 das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung beitragsfrei zu stellen. Das Land erstattet den Kommunen die Einnahmeausfälle, die durch den Wegfall der Elternbeiträge im letzten Kindergartenjahr entstehen.

Eine weitergehende Abschaffung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung sei aus Sicht der Landesregierung (MFKJS) zwar wünschenswert, aber gegenwärtig aufgrund der angespannten Lage des Landeshaushalts nicht vertretbar.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung in Parlament sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die familienpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend als Material.

16-P-2015-12781-00Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Im Rahmen eines Erörterungstermins konnte festgestellt werden, dass für den Versetzungsantrag des Petenten sowohl der entsprechende Wunsch des Schulleiters der aufnehmenden Schule als auch die von dritter Seite belegte unkollegiale, ins Schikanöse gehende Behandlung des Petenten durch den Schulleiter der abgebenden Schule zumindest mitursächlich waren. Auch aufgrund der offensichtlich unvollständigen Personalakte ist der Petitionsausschuss daher der Auffassung, dass für die Versetzung auch dienstliche Gründe vorlagen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), darauf hinzuwirken, dass der Petent positiv beschieden wird und bei der Berechnung des Ruhegehalts die höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des früheren Amtes berücksichtigt werden.

16-P-2015-12830-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit eingehend unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da eine Vollmacht nicht vorgelegt wurde.

16-P-2015-12834-00Recht der Tarifbeschäftigten

Dem Anliegen des Petenten wurde in der Zwischenzeit entsprochen.

16-P-2015-12840-00Ausbildungsförderung für Studenten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen des Amtes für Ausbildungsförderung des Studierendenwerks Münster entsprechen der Sach- und Rechtslage und sind daher nicht zu beanstanden.

Zwecks Prüfung, ob Ratenzahlungen gewährt werden können, wird der Petentin empfohlen, einen Stundungsantrag an das Studierendenwerk zu stellen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 11.02.2016.

16-P-2015-12841-00Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petent ist rechtmäßig aus dem weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen worden. Die behaupteten Fehler bei der Durchführung des schriftlichen Auswahltests sind nicht nachgewiesen. Die Bezirksregierung hat den Leistungsgrundsatz gemäß Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes fehlerfrei angewandt. Auch die begehrte

Wiederholung des schriftlichen Verfahrens ist unbegründet und würde zu einer Ungleichbehandlung und Bevorteilung des rechtmäßig aus dem weiteren Verfahren ausgeschiedenen Petenten führen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 08.03.2016.

16-P-2015-12844-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat dabei von den Gründen, aus denen die Erteilung eines Beratungshilfescheins abgelehnt worden ist, Kenntnis genommen.

Soweit Entscheidungen und Maßnahmen des Rechtspflegers des Amtsgerichts Gelsenkirchen mit der Petition angesprochen werden, ist dem Petitionsausschuss wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit eine Überprüfung verwehrt.

Der Ausschuss hat zudem davon Kenntnis genommen, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Essen auf die Strafanzeige des Petenten gegen den Geschäftsführer des in der Petition benannten Inkassounternehmens ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Betrugs eingeleitet und dieses an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Frankenthal in Rheinland-Pfalz abgegeben hat.

Der Petent erhält zu seiner weiteren Information Kopien der Stellungnahmen des Justizministeriums vom 11.02.2016 und 29.03.2016.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung in Parlament sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2015-12853-00Straßenbau

Die im Herbst 2015 durchgeführten erforderlichen Sanierungsarbeiten an der B 54 waren aufgrund der geringen Fahrbahnbreite unter Beachtung der Regelungen für den Arbeitsschutz nur unter Vollsperrung für den öffentlichen Verkehr durchzuführen.

Der Vorschlag, den verbleibenden Querschnitt außerhalb von Arbeitszeiten auf der Baustelle für den Pkw-Durchgangsverkehr freizugeben, wurde zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen erörtert, jedoch unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange vor allem aufgrund der erhöhten Gefährdung für den Fußgängerverkehr abgelehnt.

Die Sanierung der Osthälfte der Fahrbahn wurde bis Ende November 2015 abgeschlossen. Die westliche Fahrbahnhälfte soll nach derzeitiger Baudisposition des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen bei geeigneten Witterungsverhältnissen ab März 2016 saniert werden. Die Arbeiten werden voraussichtlich sechs Wochen andauern. Zur Reduzierung der verkehrlichen Behinderungen ist der Landesbetrieb Straßenbau bestrebt, alle Möglichkeiten einer Bauzeitverkürzung auszuschöpfen. Ziel ist die Minimierung der Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer bei Einhaltung der Regelungen des Arbeitsschutzes.

16-P-2015-12865-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt, also den Gang der Vollstreckung in den Verfahren 60 Js 1902/04 und 70 Js 1602/09 der Staatsanwaltschaft Düsseldorf, unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass sich für die Existenz eines Beschlusses mit dem von dem Petenten behaupteten Inhalt nach dem Ergebnis der aus Anlass der Petition durchgeführten Ermittlungen keine Bestätigung gefunden hat.

Weiter hat sich der Ausschuss darüber unterrichtet, dass der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf aus Anlass der Petition die Vollstreckungsreihenfolge überprüft, die vom Petenten gegen die Entschließung der Staatsanwaltschaft Düsseldorf im Vollstreckungsverfahren 60 Js 1902/04 erhobenen Einwendungen zurückgewiesen und dem Petenten am 17.02.2016 einen entsprechenden Bescheid (4 Zs 386/16) erteilt hat.

Die staatsanwaltschaftliche und vollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

16-P-2015-12868-00Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Nach der Stellungnahme der Rheinischen Versorgungskassen besteht kein Anlass zu Maßnahmen, da die Kasse die geltenden Vorschriften rechtsfehlerfrei angewandt hat.

Das Ruhegehalt wird dem Petenten unbefristet gewährt. Die rechtlichen Vorgaben und Entscheidungsgründe für eine Nachuntersuchung des Petenten sind nicht zu beanstanden.

Bezüglich der vom Petenten gestellten Fragen verweist der Ausschuss auf die in Kopie beigefügte Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 21.03.2016.

16-P-2015-12880-00
Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat Verständnis für die von der Petentin geschilderte Situation ihrer Eltern.

Die beanstandete zwangsweise räumliche Trennung von Ehepaaren durch die Pflegebedürftigkeit eines Ehepartners findet jedoch weder im Elften und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XI und XII) noch im Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen Berücksichtigung. Im SGB XII und im Alten- und Pflegegesetz bestehen rechtlich keine Möglichkeiten, im Rahmen eines auszuübenden Ermessens Leistungen für einen nicht notwendigen Heimaufenthalt zu übernehmen.

Die Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe ist sozialhilferechtlich nicht zu beanstanden. Die Entscheidung des Kreises ist hinsichtlich des Pflegegelds rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss empfiehlt der Petentin, Kontakt mit der Pflegeberatung des Trägers der Sozialhilfe aufzunehmen, um weitere Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten und gegebenenfalls auch eine gemeinsame ambulante Betreuung ihrer Eltern zu prüfen.

16-P-2015-12890-00
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung,

ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben oder willkürliche Entscheidungen wurden nicht festgestellt.

Das Jugendamt wurde gemäß seinem gesetzlich vorgegebenen Schutzauftrag nach § 8a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs tätig und veranlasste die Inobhutnahme der Kinder der Petentin, nachdem sowohl nach Einschätzung des Familiengerichts, als auch der familiengerichtlich bestellten Gutachterin und des Jugendamts von einer möglichen Gefährdung der Kinder im Haushalt der Petentin auszugehen war.

Eine einseitige oder zum Nachteil der Petentin erfolgte Beratung durch das örtliche Jugendamt konnte der Petitionsausschuss nicht feststellen. Den Hinweisen der Petentin auf eine Gefährdung der Kinder im Haushalt des Vaters der Kinder sind das Jugendamt bzw. die eingeschalteten Ermittlungsbehörden entsprechend nachgegangen. Weder aus den Ergebnissen der vom Familiengericht beauftragten familienpsychologischen Begutachtung, noch nach Einschätzung des Familiengerichts haben sich Hinweise auf akute Gefährdungsindikatoren ergeben, die eine Unterbringung der Kinder in dessen Haushalt ausschließen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass mit familiengerichtlichem Beschluss vom 01.03.2016 das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die beiden Kinder zur alleinigen Ausübung auf den Vater der Kinder übertragen wurde. Eine Überprüfung der bisher in der Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

16-P-2015-12893-00Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die Betreuerin ist als Vereinsbetreuerin gemäß §§ 1857a, 1854, 1908i Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Rechnungslegungspflicht befreit. Gleichwohl hat das Betreuungsgericht auf die Einwände des Petenten hin die Betreuerin um Stellungnahme ersucht und zudem eine eigene Prüfung der Vermögensverwaltung durchgeführt, die dem Betreuungsgericht keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben hat.

Wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch das Rechtspflegergesetz garantierten sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die durch das Betreuungsgericht für erforderlich gehaltenen Maßnahmen zu überprüfen.

16-P-2015-12900-00Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 18.03.2016.

16-P-2015-12901-00Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die ablehnende Entscheidung des Polizeipräsidiums geschah aufgrund der geltenden Rechtslage. Es besteht weder ein Ermessensspielraum noch ist eine Ausnahmeregelung möglich.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07.03.2016.

16-P-2015-12903-00Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Entscheidungen der Kreispolizeibehörde sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.03.2016.

16-P-2015-12906-00Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Stadt Solingen hat die geltenden Vorschriften rechtsfehlerfrei angewandt und der Petentin hinsichtlich der Inanspruchnahme im Rahmen gesamtschuldnerischer Haftung in angemessener Form Auskunft erteilt.

Die fachliche Beschwerde der Petentin wurde offensichtlich mit Schreiben vom November 2015 geklärt. Die Stadt hat auch zu der inhaltlichen Beschwerde der Petentin im Schreiben vom 01.03.2016 Stellung genommen, die verspätete Stellungnahme bedauert und versucht, das Missverständnis hinsichtlich der beanstandeten Formulierung auszuräumen.

16-P-2015-12907-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigen die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Gemeinden können nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen öffentliche Straßen mit einem Namen bezeichnen oder nummerieren. Die Organkompetenz für eine erstmalige Benennung und Umbenennung liegt aufgrund der Allzuständigkeit des Rates nach den Vorschriften der Gemeindeordnung grundsätzlich beim Rat. Konkrete Anhaltspunkte für ein rechtliches Fehlverhalten der Stadt Coesfeld haben sich nicht ergeben.

Von der Möglichkeit, sich im Rahmen des § 24 der Gemeindeordnung an den Rat der Gemeinde zu wenden und eine Änderung des Straßennamens anzuregen, hat der Petent bisher keinen Gebrauch gemacht.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2015-12913-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 18.03.2016.

16-P-2015-12915-00

Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDR

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (der sogenannten Opferpension) liegen im Falle der Petentin nicht vor, da sie eine Freiheitsentziehung von weniger als 180 Tagen in der ehemaligen DDR erlitten hat. Die im Petitionsverfahren vorgetragenen Gründe rechtfertigen nicht, der Petentin die Opferpension aufgrund des Vorliegens einer besonderen Härte nach § 19 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zuzuerkennen.

Der Gesetzgeber will mit der Härtefallregelung nur eine „geringfügige“ Unterschreitung der Mindesthaftdauer in

besonders gelagerten Einzelfällen zulassen. In Orientierung an der vom Gesetzgeber ausdrücklich erörterten Fallgestaltung einer Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts durch die Vollzugseinrichtung hat das Oberlandesgericht Naumburg eine Unterschreitung der Freiheitsentziehung um zwei Tage als geringfügig eingestuft. Die haftbedingten schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die zu einer vorzeitigen Haftentlassung geführt haben, hat die Petentin nicht nachgewiesen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die von der Petentin vorgetragene Gründe anhand des Gesamtzusammenhangs der gesetzlichen Regelungen, des Gesetzeszwecks und der hierzu ergangenen Rechtsprechung abgewogen und eine ermessensfehlerfreie Entscheidung getroffen, die aus fachlicher Sicht nicht zu beanstanden ist.

Der Petentin wird empfohlen, einen Antrag auf Unterstützungsleistungen bei der „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“, An der Marienkapelle 10, 53179 Bonn, zu stellen.

16-P-2015-12916-00

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Prüfung hat keine Hinweise auf ein fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ergeben.

Aufgrund der vom Petenten beschriebenen möglichen strafrechtlichen Vorwürfe gegen Mitarbeiter der Kreispolizeibehörde (KPB) hatte die zuständige KPB ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet. Dieses

Verfahren wurde nach Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 18.01.2016 mangels Anfangsverdachts eingestellt.

16-P-2015-12917-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die schwierige finanzielle Situation der Petentin. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es ihm jedoch leider nicht möglich, ihr zu einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht zu verhelfen.

Seit dem 01.01.2013 gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 11.03.2016.

16-P-2015-12930-00

Ausländerrecht

Mit Bescheiden vom 24.09.2015 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylenerkennung und auf subsidiären Schutz sowohl für die Familie als auch für den inzwischen volljährigen Sohn als offensichtlich unbegründet ab. Abschiebungsverbote nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) stellte das BAMF nicht fest.

Am 09.10.2015 wurden Klagen und Eilanträge gegen die Entscheidungen des BAMF beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen eingereicht. Die Eilanträge wurden durch Beschlüsse am 19.10.2015 abgelehnt und die Klagen wurden zurückgenommen. Die Bescheide des BAMF sind seit dem 14.12.2015 bestandskräftig. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Am 26.11.2015 wurde ein Antrag an die Härtefallkommission gestellt. Die Härtefallkommission sah sich nicht in der Lage, zu dem vorgetragenen Sachverhalt eine Empfehlung oder ein Ersuchen für die Petenten abzugeben.

Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen können die Petenten nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Weiter sind die Petenten nicht durch die gesetzlichen Bleiberechtsregelungen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) begünstigt, da sie bereits die zeitlichen Voraussetzungen der vorgesehenen Mindestaufenthaltsdauer nicht erfüllt. Aufgrund der nur kurzen Aufenthaltszeit im Bundesgebiet kommt auch kein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Betracht. Eine wirtschaftliche Integration ist nicht erfolgt. Die Petenten beziehen öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Das weitere Vorbringen betrifft zielstaatsbezogene Gründe und fällt allein in die Entscheidungskompetenz des BAMF. Dessen Entscheidungen sind im Eilverfahren verwaltungsgerichtlich überprüft worden. Die Ausländerbehörde ist an diese Entscheidungen gebunden.

Die Entscheidungen der Ausländerbehörde, aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten, sind nicht zu beanstanden.

16-P-2015-12931-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Auch wenn der Einsatz der Petentin für die Schaffung von freiem WLAN in Flüchtlingsunterkünften nachvollziehbar und wünschenswert erscheint, sieht er

nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Es besteht kein Anlass, die Handlungsweise des Bürgermeisters und der Stadt zu beanstanden. Die geltenden Vorschriften wurden rechtsfehlerfrei angewandt.

Die Unterbringung von Flüchtlingen ist in Nordrhein-Westfalen durch das Flüchtlingsaufnahmegesetz den Gemeinden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden. Die Gemeinden sind verpflichtet, ausländische Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die gleiche Verpflichtung besteht für die Gemeinden für die ihnen zugewiesenen unerlaubt eingereisten Ausländer. Die Art und Weise der Unterbringung ist in das nach Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 78 der Landesverfassung garantierte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden gestellt. Hierzu zählt u. a. auch die Ausstattung der Unterkünfte, also auch die Entscheidung darüber, ob ein kostenloser Internetzugang ermöglicht wird.

Die Thematik des kostenlosen WLAN-Zugangs in Flüchtlingsunterkünften wurde innerhalb der Stadtverwaltung eingehend und unter Betrachtung aller Gesichtspunkte diskutiert. Die Stadt hat erläutert, aus welchen Gründen die Entscheidung getroffen wurde, in den städtischen Flüchtlingsunterkünften keine freien Internetzugänge einzurichten.

In der durch die Petentin beanstandeten Formulierung in der E-Mail des Mitarbeiters der Stadt vom 04.12.2015 ist kein persönliches Fehlverhalten erkennbar.

16-P-2015-12937-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass der Petent lediglich aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers auf mögliche Risiken hingewiesen wurde. Dieser Hinweis erfolgte als Schutz für den Petenten. Er war keinesfalls als Drohung im Hinblick auf eine mögliche Kündigung gemeint, wie vom Petenten vermutet.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2015-12938-00

Tierschutz

Baugenehmigungen

Die Petentin wendet sich gegen den Bau des größten „HALAL“-Schlachthofes in Neuss und fordert, diesen zu verhindern.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – MKULNV) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung (MKULNV) gibt es weder einen Bauantrag für einen „HALAL“-Schlachthof noch wurden vom Eigentümer der baufälligen leeren Hallen Ausnahmegenehmigungen für das Schlachten ohne Betäubung (Schächten) beantragt. Es ist lediglich ein Bauantrag für die Wiederaufnahme des Schlachtbetriebs angekündigt worden.

Zur weiteren Information über die Rechtslage erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des MKULNV vom 06.04.2016.

16-P-2015-12939-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das Vorgehen des Beitragsservices ist im Fall der Petentin aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks basiert auf einem Solidarmodell, zu dem alle beitragen, unabhängig von dem persönlichen Nutzungsverhalten. Es ist nachvollziehbar, dass die mit der Einführung des geräteunabhängigen Rundfunkbeitrags anfallenden, zusätzlichen Kosten die Petentin, die bewusst auf das Fernsehen verzichtet, verärgern. Diese Regelung trifft jedoch alle Bürgerinnen und Bürger, die eine Wohnung innehaben. Auf Wunsch kann der Petentin zum Ausgleich der Forderung bis einschließlich Februar 2016 in Höhe von 677,96 Euro eine Ratenzahlung eingeräumt werden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 21.03.2016.

16-P-2015-12943-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft in dem Verfahren 92 Js 988/15 mit gerichtlicher Zustimmung gemäß § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Verfolgung abgesehen hat und die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten ohne Erfolg geblieben ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2015-12954-00
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt nach Prüfung der Angelegenheit fest, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen der außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis) beim Petenten vorliegen.

Der Kreis Soest hat zwischenzeitlich dem Petenten einen entsprechenden Bescheid erteilt. Dem Wunsch des Petenten ist damit entsprochen.

16-P-2015-12955-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn L. geprüft. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger werden gemäß § 9 des Rechtspflegergesetzes in den ihnen zur selbständigen Erledigung zugewiesenen Rechtssachen sachlich unabhängig tätig. Bei ihren Entscheidungen unterliegen sie einer Rechtskontrolle durch übergeordnete Gerichte, aber keinen Weisungen der Dienstaufsicht. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine Entscheidungen von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden können, kann dem Petenten im Hinblick auf eine etwaige Überprüfung von Entscheidungen im Rechtsmittelweg nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des

Justizministeriums vom 04.04.2016 nebst Anlage.

16-P-2016-03542-05
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-11176-01
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-11525-01
Krankenhäuser

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Auch das weitere Vorbringen des Petenten kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 20.10.2015 verbleiben. Das Petitionsverfahren ist abgeschlossen

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-11532-02
Grundsicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-11759-01Rechtspflege
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn S. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Ausschuss jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petitionsausschuss weist außerdem bereits jetzt klarstellend darauf hin, dass ein Petent im Petitionsverfahren Anspruch darauf hat, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte werden Herrn S. gewährt.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

16-P-2016-11926-01Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent studierte im Sommersemester 2015 im 22. Hochschulsemester, seit dem Wintersemester 2008/09, im Bachelor-Studiengang Medieninformatik an der Hochschule Düsseldorf. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium umfasst 180 Credits. Der Petent befindet sich im WS 2015/16 im 15.

Fachsemester. Er hat bisher 10 Credits erworben. Zu einer Prüfung ist er trotz Anmeldung unentschuldig nicht erschienen. An sechs weiteren von mehr als 30 für den Studiengang vorgesehenen Prüfungen hat er bisher teilgenommen. Drei dieser sechs Prüfungen hat er nicht bestanden. Hiervon hat er die Prüfungen im Modul „Web-Programmierung“ zweimal und im Modul „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ dreimal nicht bestanden. In seinem gesamten bisherigen Studium an der Hochschule Düsseldorf hat der Petent keinen Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt. Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit hat er bisher auch nicht geltend gemacht. Auch die Forderung des Petenten nach Vermittlung eines Platzes für das im letzten Semester der Regelstudienzeit vorgesehene Berufspraktikum ist unbegründet.

Zur weiteren Information erhält der Petent einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 18.03.2016.

16-P-2016-12027-01Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn P. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 19.01.2016 verbleiben.

16-P-2016-12042-01Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird weiterhin die in Nordrhein-Westfalen geltende Regelung der Bezuschussung

der Kosten für die Unterbringung bei auswärtigem Berufsschulbesuch im Blockunterricht beklagt.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung in Parlament sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, wird die Petition an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material überwiesen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 08.03.2016.

16-P-2016-12146-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das weitergehende Anliegen des Petenten unterrichtet.

Die Annahme des Petenten, durch die Festsetzung der Vergütung des Betreuers sei eine Berichtigung der Gerichtskostenrechnung und damit eine Herabsetzung der Kostenforderung erfolgt, trifft nicht zu. Die dem Betreuer zustehende Vergütung wird unabhängig von den angefallenen Gerichtskosten geschuldet. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten über das bereits Erreichte hinaus zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 14.04.2016.

16-P-2016-12195-01

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden

Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe beklagen die Petenten eine aus ihrer Sicht in den letzten Jahren eingetretene Verschlechterung der personellen und räumlichen Bedingungen für das Gemeinsame Lernen. Für die Zukunft werden Neuregelungen bei den Raumanforderungen und den personellen Ausstattungen gefordert.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass sie aktuell keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht. Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 17.11.2015.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter in der Angelegenheit tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

16-P-2016-12404-01

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn H. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn H. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind nicht öffentlich. Gleiches gilt für weitergehende Inhalte des Sitzungsprotokolls, wie die Anwesenheitsliste oder inhaltliche Stellungnahmen einzelner Mitglieder des Ausschusses zu einzelnen Petitionen.

Ein Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW), wonach jede natürliche Person des Privatrechts Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen hat, besteht hier nicht. Für den Landtag gilt das IFG NRW gemäß § 2 Abs. 2 IFG NRW nur, soweit er Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Petitionsausschuss ist ein parlamentarisches Gremium und nimmt parlamentarische Aufgaben, also gerade keine Verwaltungsaufgaben wahr.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 16.02.2016 verbleiben.

16-P-2016-12826-01

Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn D. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 05.04.2016 verbleiben.

16-P-2016-12964-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Zwar räumt das Jugendamt ein, den Petenten erst verspätet über die erfolgte Inobhutnahme seiner Tochter informiert zu haben. Im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben weist der Petitionsausschuss aber darauf hin, dass es aus Sicht des Ausschusses bei derart schwerwiegenden Eingriffen in die Elternrechte dem Jugendamt auch im Fall eines schwer formlos erreichbaren inhaftierten Sorgerechtsinhabers möglich und zumutbar ist, zunächst per Post, Telefax oder E-Mail dessen Zustimmung zu erfolgten Maßnahmen einzuholen. Die Petition ist insoweit begründet.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass inzwischen mit allen Beteiligten eine Regelung über die Besuchskontakte getroffen werden konnte und der Petent seinen familiengerichtlichen Antrag auf Regelung der Umgangskontakte zurückgezogen hat. Der Ausschuss begrüßt, dass es gelungen ist, eine zum Wohle des Kindes einvernehmliche Absprache zur Unterbringung bzw. Rückführung des Kindes zu treffen.

Dass die Verfahrensweise des Jugendamts - wie der Petent vermutet - bewusst zu seinem Nachteil erfolgte, hat sich nicht bestätigt. Der

Petitionsausschuss erkennt das Bemühen des Petenten um Wahrnehmung seiner elterlichen Verantwortung an, allerdings wurde deutlich, dass in diesem Fall neben der personellen Situation im Jugendamt u. a. die Haftbedingungen und Vorschriften der Justizvollzugsanstalt den Kontakt und den Informationsfluss zwischen dem Petenten und dem Jugendamt deutlich erschweren.

16-P-2016-12966-00

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Dem Petitionsausschuss ist es leider nicht möglich, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen.

Die durchgeführte Überprüfung hat ergeben, dass die durch den Landschaftsverband Rheinland erfolgte Ablehnung des Antrags der Petentin auf Gewährung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz der geltenden Rechtslage entspricht und daher nicht zu beanstanden ist.

Soweit die Petentin eine Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen (Opferentschädigungsgesetz und Strafgesetzbuch) anstrebt, bleibt der Ausgang des Petitionsverfahrens beim Deutschen Bundestag abzuwarten.

16-P-2016-12968-00

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Impfungen gegen Humane Papillomaviren (HPV) zukünftig ohne ärztlich bescheinigte HPV-Testung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als beihilfefähig anerkannt werden können.

Die Bezirksregierung wurde entsprechend informiert und um Nachberechnung der Beihilfe gebeten. Dem Anliegen des Petenten wurde in der Zwischenzeit entsprochen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.03.2016.

16-P-2016-12973-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent reiste am 28.03.2014 in das Bundesgebiet ein. Das Asylverfahren des Petenten ist noch nicht abgeschlossen. Die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bleibt abzuwarten. Es obliegt dem Petitionsausschuss nicht, hier eine Beschleunigung des Verfahrens herbeizuführen. Es steht dem Petenten jederzeit frei, sich zu einem späteren Zeitpunkt abermals an den Petitionsausschuss zu wenden.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind nicht geplant. Der Petent ist nicht vollziehbar ausreisepflichtig.

16-P-2016-12976-00

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.03.2016.

16-P-2016-12981-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Hintergründe der Hausrechtsverfügung des Präsidenten des Landgerichts Aachen vom 19.03.2014 unterrichtet.

Die verhängte Maßnahme wurde schriftlich begründet und stellt keine mit dem Hausrecht unvereinbare, etwa unverhältnismäßige Reaktion auf das Verhalten des Petenten dar. Diesem wurde insbesondere zu keinem Zeitpunkt der Zugang zum Gericht im Sinne des Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes verwehrt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 04.03.2016 nebst Anlage.

16-P-2016-12992-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit eingehend unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da eine Vollmacht der Petenten nicht vorgelegt wurde.

16-P-2016-12997-00Landeshaushalt

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen den finanziellen Möglichkeiten einer Kommune und den Neueinstellungen bei der Polizei besteht.

Die Aufgabe der inneren Sicherheit obliegt den Bundesländern. In Nordrhein-Westfalen ist der Polizeibereich dem Ressort des Ministeriums für Inneres und Kommunales unterstellt. Über die Höhe der Neueinstellungen findet jährlich ein parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren statt. Auch über das dazu benötigte Budget entscheidet in letzter Instanz das Parlament. Nach ihrer Ausbildung werden die ausgebildeten Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten im Rahmen des jährlich stattfindenden Nachersatzverfahrens den Kreispolizeibehörden des Landes zugewiesen.

Die Einstellungszahlen wurden seit 2011 kontinuierlich erhöht, zunächst von 1100 auf 1400, im Jahr 2015 auf 1892 und zuletzt dieses Jahr auf 1920 Neueinstellungen. Damit soll dem demografischen Wandel sowie den veränderten Anforderungen an die Polizei NRW begegnet werden.

16-P-2016-13000-01Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13003-00JugendhilfeKrankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende

Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben konnte nicht festgestellt werden.

Den Gefährdungsmeldungen der Petentin ist das Jugendamt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend unverzüglich nachgegangen. Eine Gefährdung des Kindes konnte dabei nicht festgestellt werden.

Die bestehende Umgangsregelung ist gerichtlich festgelegt. Die Petentin hat gegen den Beschluss Beschwerde beim Oberlandesgericht Köln eingereicht. Das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens bleibt abzuwarten. Eine Überprüfung der gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Jugendamt der Petentin weiterhin Beratung anbietet.

16-P-2016-13020-00 Personenstandswesen

Die Petition hat sich zwischenzeitlich erledigt. Die Petentin und ihr Lebensgefährte haben beim Standesamt Schloss Holte-Stukenbrock die nach dem Personenstandsgesetz erforderlichen Unterlagen vorgelegt, so dass die Feststellung der Ehevoraussetzungen erfolgen konnte.

16-P-2016-13023-00 Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Eine Überprüfung der von der Petentin beanstandeten Entscheidungen des Amts- und Landgerichts ist dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97

des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Davon hat die Petentin - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

Soweit die Petentin beanstandet, dass ihr kein „Rechtshilfeschein“ gewährt wird, trifft dies nicht zu. Das Amtsgericht hat nach Antrag der Petentin auf Erteilung von Beratungshilfe festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe vorlagen. Antragsgemäß wurde am selben Tag Beratungshilfe durch Erteilung eines Berechtigungsscheins für Beratungshilfe durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt gewährt.

16-P-2016-13031-00 Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten sowie den diesem zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. eine aus Sicht des Petenten fehlende Vereinheitlichung der Veröffentlichung von Gutachten in Zwangsversteigerungsverfahren beklagt.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung in Parlament sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die rechtspolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem für das Zwangsversteigerungsgesetz zuständigen Deutschen Bundestag als Material.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 29.03.2016.

16-P-2016-13034-00Ausländerrecht

Die Petenten sind am 18.12.2014 in das Bundesgebiet eingereist und stellten am 18.08.2015 Asylanträge. Mit Bescheid vom 20.10.2015 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung als offensichtlich unbegründet ab. Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt. Abschiebungsverbote stellte das BAMF nicht fest.

Gegen die Entscheidung des BAMF wurde am 29.10.2015 Klage beim Verwaltungsgericht Minden eingereicht und ein Eilantrag gestellt. Der Eilantrag wurde durch Beschluss am 11.11.2015 abgelehnt. Das Vorbringen der Petenten fällt allein in die Entscheidungskompetenz des BAMF und wurde bereits im Eilverfahren verwaltungsgerichtlich überprüft. Die Ausländerbehörde ist an diese Entscheidungen gebunden. Die Petenten sind somit vollziehbar ausreisepflichtig.

Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen kann nicht erteilt werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine wirtschaftliche Integration ist nicht erfolgt. Die Petenten beziehen öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Gemäß den Vorschriften der Beschäftigungsverordnung haben albanische Staatsangehörige grundsätzlich die Möglichkeit, im Heimatland in den Jahren 2016 bis 2020 bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Ausübung einer Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen. Zu den Voraussetzungen können die Petenten sich bei Bedarf beraten lassen.

Den Petenten wird empfohlen, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen. Die Entscheidung der Ausländerbehörde, aufenthaltsbeendende Maßnahmen

einzuleiten, wenn die Petenten nicht freiwillig ihrer Ausreiseverpflichtung nachkommen, ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-13054-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass der Petent nach rechtskräftig bzw. bestandskräftig abgelehnten Asylanträgen vollziehbar ausreisepflichtig ist. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist die Ausländerbehörde gebunden.

Die Voraussetzungen für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht liegen nicht vor. Sofern der Petent seiner Ausreiseverpflichtung nicht nachkommt, hat er mit seiner Rückführung zu rechnen. Die Ausländerbehörde wird im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gesundheitliche Beeinträchtigungen und die entsprechenden Vorgaben aus dem Gutachten vom 08.07.2015, mit dem die Flugreisetauglichkeit festgestellt wurde, angemessen berücksichtigen.

16-P-2016-13057-00Jugendhilfe
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Entscheidungen des Amts- und Oberlandesgerichts sind aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Davon

hat die Petentin Gebrauch gemacht. Durch die einstweilige Einstellung der Vollstreckung der Rückführungsverpflichtung wurde ihrem Begehren zwischenzeitlich auch - jedenfalls vorläufig - Rechnung getragen.

16-P-2016-13058-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau T. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Das Schulgesetz sieht bereits jetzt eine Regelung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung vor. Danach obliegt es der einzelnen Schule, die Pflicht zum Tragen einer einheitlichen „Schuluniform“ einzuführen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 05.04.2016.

16-P-2016-13084-00

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Das Finanzministerium hat im Namen des Finanzamts Kleve für die Unannehmlichkeiten, die dem Petenten durch die mehrfache Beantragung der Übertragung des Freibetrags entstanden sind, um Entschuldigung gebeten.

In Übertragungsfällen ist die technische Umsetzung der Speicherung einer mehrjährigen Übertragung der Freibeträge zurzeit noch nicht automationsgestützt möglich. Dagegen können diejenigen Freibeträge, die aufgrund einer eigenen Körperbehinderung gewährt werden, unbefristet gespeichert werden. Um die Übertragung jährlich fortzuschreiben, bedarf es jedoch einer jährlichen Wiedervorlage und einer anschließenden personellen Nachspeicherung durch den

Sachbearbeiter. Diese ist jeweils frühestens ab Oktober des laufenden Jahres für den 01.01. des Folgejahres möglich.

Im Fall der Petenten ist die erneute Speicherung der Übertragung versehentlich unterblieben. Welche Umstände dazu geführt haben, dass die jährliche Nachspeicherung für das Jahr 2016 nicht erfolgte, lässt sich im Nachhinein nicht mehr aufklären. In der Sache wurde dem Anliegen des Petenten durch die Nachspeicherung der Übertragung des Freibetrags am 02.02.2016 entsprochen. Darüber hinaus ist eine jährliche Wiedervorlage im Fall der Petenten durch das Finanzamt Kleve eingetragen, um die jährliche Nachspeicherung bis zum Gültigkeitsende zukünftig zu gewährleisten. Weiter wird in Zukunft eine technische Umsetzung durch die Finanzverwaltung angestrebt.

16-P-2016-13098-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau C. sowie weiterer Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Hauptschule geprüft.

Die von der Stadt beabsichtigte Zusammenführung einer Hauptschule mit einer weiteren Hauptschule ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Auch aus Sicht des Petitionsausschusses ist dies nach schulfachlicher Einschätzung die bestmögliche Maßnahme zur Sicherung der Unterrichtsversorgung an den auslaufenden Hauptschulen. Das mit der Petition verfolgte Begehren, das darauf gerichtet ist, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler im Klassenverband verbleiben und die bisherigen Lehrerinnen und Lehrer behalten können, kann mit der Zusammenführung der Schulen voraussichtlich verwirklicht werden.

Den Interessen der Schülerinnen und Schüler der Von-Ketteler-Schule soll zudem durch Dokumentation des Besuchs der bisherigen Schule auf dem Abschlusszeugnis sowie durch weitere prozessunterstützende Maßnahmen entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 05.04.2016.

16-P-2016-13110-00

Rundfunk und Fernsehen

Herr N. wendet sich gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und möchte eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht erreichen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen zu entsprechen. Seit dem 01.01.2013 gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Herr N. eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 07.04.2016.

16-P-2016-13121-00

Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht derzeit keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Versorgung der

werdenden Mütter und deren Neugeborenen durch das nahegelegene Klinikum sichergestellt wird.

Eine endgültige Entscheidung über die Herausnahme der Abteilung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe an der Klinik aus dem Krankenhausplan bleibt dem derzeit laufenden Regionalen Planungsverfahren gemäß § 14 des Krankenhausgestaltungsgesetzes für die Stadt vorbehalten. Die Anhörung der am Verfahren Beteiligten ist erfolgt. Eine Entscheidung wird erst nach Vorliegen aller Stellungnahmen im zweiten Quartal dieses Jahres getroffen. Rechtsverstöße wurden nicht festgestellt.

16-P-2016-13131-00

Landesplanung Energienutzung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat in 2015 beschlossen, den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen in wesentlichen Teilen zu ändern und ein zweites Beteiligungsverfahren durchzuführen. Im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens im Zeitraum vom 15.10.2015 bis zum 15.01.2016 wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erneut beteiligt. Zurzeit erfasst, sichtet und wertet die Landesplanungsbehörde die Stellungnahmen inhaltlich aus. Dabei setzt sie sich mit allen Stellungnahmen auseinander. Ungefähr 7000 Sammeleinwendungen aus dem Hochsauerlandkreis sind zu der LEP-Festlegung von Windenergiebereichen eingegangen.

Die Kommunen sowie die Vertreter der Industrie, der Land- und Forstwirtschaft oder der Naturschutzverbände haben unterschiedliche Vorstellungen zur künftigen Raumnutzung und drücken dies in ihren Stellungnahmen aus. Das Beteiligungsverfahren dient ausdrücklich dazu, die unterschiedlichen Betroffenheiten und

Interessenlagen zu ermitteln. In NRW kommt hinzu, dass die Diskussion um den knappen Raum besonders schwierig ist aufgrund der wesentlich dichteren Besiedlung im Vergleich zu anderen Flächenländern in Deutschland.

Es ist beabsichtigt, den LEP-Entwurf im Sommer 2016 dem Kabinett zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG) leitet die Landesregierung nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens dem Landtag den Planentwurf mit einem Bericht über das Aufstellungsverfahren zu. Der LEP wird dann von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung den Vorgaben des LPIG entsprechend beschlossen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Weitere Informationen zum Entwurf und Verfahren des LEP sind unter folgender Internetadresse abrufbar:
<https://land.nrw.de/thema/landesplanung>

16-P-2016-13138-00 Dienstaufsichtsbeschwerden Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn S. geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Verpflichtung des Petenten, die gegen ihn geltend gemachten Verfahrenskosten zu tragen, folgt unmittelbar aus dem von ihm beanstandeten gerichtlichen Beschluss.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 04.04.2016 nebst Anlage.

16-P-2016-13144-00 Rechtspflege Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Aktuell ist der Grad der Behinderung (GdB) der Petentin mit 80 festgestellt worden. Nach erfolglosem Widerspruch gegen den Bescheid vom 05.03.2012 hat die Petentin Klage vor dem Sozialgericht erhoben. Die Petentin wird insoweit gebeten, den Ausgang des anhängigen Klageverfahrens abzuwarten.

Soweit die Petentin die Terminierung der Kammervorsitzenden am 22.02.2016 am Ort des Sozialgerichts beanstandet, ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richtern eine Überprüfung verwehrt.

Obgleich die Petentin während des laufenden Klageverfahrens am 06.05.2013 einen Erörterungstermin bei dem Landessozialgericht in Essen wahrgenommen habe und in der Lage gewesen sei, zur Begutachtung zu einem auswärtigen Termin zu fahren, erwägt die Kammervorsitzende, speziell für die Petentin einen Termin an deren Wohnort anzuberaumen. Damit dürfte dem diesen Punkt betreffenden Anliegen der Petentin entsprochen werden.

Soweit die Petition darüber hinaus Angelegenheiten nach dem Opferentschädigungsgesetz betrifft, wird der Petitionsausschuss das Vorbringen noch weiter prüfen.

Dieser Beschluss ergeht daher insoweit als Zwischenbeschluss.

16-P-2016-13162-00
Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Eingabe von Frau T. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Das Pflegesatzverfahren nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs als Grundlage des in Pflegeheimen eingesetzten Personals beruht auf Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern und den Leistungsanbietern. An diesem Verfahren ist die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) nicht beteiligt. Insofern besteht für sie keine Möglichkeit, auf die Pflegesatzparteien unmittelbar Einfluss zu nehmen.

Die Landesregierung (MGEPA) hat mitgeteilt, im Wege einer Moderation das Ziel zu verfolgen, zu angemessenen Ergebnissen hinsichtlich der zukünftigen Vergütungen im stationären Bereich als Grundlage der Personalausstattung zu kommen, die sowohl den Interessen der pflegebedürftigen Menschen als auch denen der Pflegenden gerecht werden.

Hinsichtlich der von der Petentin geschilderten Notfallsituation ist von der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz mitgeteilt worden, dass nach dort getätigten Angaben der Petentin mit der vorliegenden Petition kein Fehlverhalten der Einrichtung gerügt werden sollte. Ein solches konnte auch nicht festgestellt werden.

16-P-2016-13189-00
Ordnungswesen
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine

Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das Anhörungsverfahren und die Einbindung der Kreispolizeibehörde Kleve sind nicht zu beanstanden. Die Anregung der Kreispolizeibehörde, die geplanten Ausfahrten der Motorradfahrerinnen und -fahrer in Kleingruppen von 15 bis 20 Motorrädern in fünfminütigen Zeitabständen unter Beachtung der Verkehrsvorschriften ohne polizeiliche Begleitung durchzuführen, entspricht seit Jahren der gängigen Praxis bei vergleichbaren Veranstaltungen.

Die Kreisverwaltung Kleve hat bisher über die straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis für die geplante Veranstaltung einschließlich der Motorradausfahrten nicht entschieden. Ausschlaggebendes Kriterium für diese Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung wird jedoch die Bewertung bzw. Stellungnahme der Kreispolizeibehörde Kleve sein.

16-P-2016-13194-00
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-13202-00
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-13225-00
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn B. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Ausschuss hat sich in einem intensiven Gespräch mit Vertretern der

Anstaltsleitung und dem Anstaltsarzt davon überzeugt, dass alle nötigen ärztlichen Maßnahmen ergriffen wurden und dem Petenten eine gute ärztliche Versorgung zur Verfügung steht.

Die vollzugliche Sachbehandlung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-13244-00

Ausländerrecht

Die Petenten reisten am 01.06.2015 in das Bundesgebiet ein. Die Asylanträge wurden mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 05.01.2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der Bescheid des BAMF ist seit dem 02.02.2016 bestandskräftig. Die Petenten sind somit vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidung des BAMF ist die Ausländerbehörde gebunden.

Bezüglich der geltend gemachten gesundheitlichen Einschränkungen ist für die Prüfung, soweit sie zielstaatsbezogen sind, das BAMF zuständig. Die gesundheitlichen Aspekte wurden bereits im Asylverfahren geprüft. Anhaltspunkte für eine Reiseunfähigkeit einzelner Familienmitglieder liegen nicht vor.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen können die Betroffenen nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Auch die Härtefallkommission hat für die Petenten weder eine Empfehlung noch ein Ersuchen abgegeben.

Gemäß den Vorschriften der Beschäftigungsverordnung haben serbische Staatsangehörige grundsätzlich die Möglichkeit, im Heimatland in den Jahren 2016 bis 2020 bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Ausübung einer Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen. Zu den Voraussetzungen

können die Petenten sich bei Bedarf beraten lassen.

Den Petenten wird empfohlen, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund des im Falle ihrer Abschiebung als unmittelbare Rechtsfolge eintretenden Einreise- und Aufenthaltsverbots. Sofern die Petenten ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen, haben sie mit ihrer zeitnahen Rückführung zu rechnen.

16-P-2016-13316-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn B. geprüft.

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben grundsätzliche Fragen des Schulwesens einheitlich in Form eines Staatsvertrags geregelt. Das sogenannte „Hamburger Abkommen“ vom 28.10.1964 hat durch Ratifizierung vonseiten des Landtags den Rang eines förmlichen Gesetzes erlangt. In dem Abkommen wird auch auf das Thema „Ferien“ (§ 3) eingegangen. Mit Beschlüssen der Kultusministerkonferenz wurden die Ferientermine nach einem langwierigen Abstimmungsverfahren zwischen den Ländern festgelegt.

Neben den vorrangigen pädagogischen, schulorganisatorischen und schulmedizinischen Belangen werden bei der Ferienordnung auch klimatische, wirtschafts- und verkehrspolitische Gesichtspunkte in vertretbarem Umfang berücksichtigt. Dabei spielen auch die Urlaubsgewohnheiten und Urlaubsinteressen der Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger im Land eine Rolle. Es erfolgten umfangreiche Vorüberlegungen, Beratungen und Abstimmungen unterschiedlicher Stellen im Ministerium für Schule und Weiterbildung, aber auch mit den anderen Ressorts des Landes Nordrhein-Westfalen. Des Weiteren wurden wiederum insbesondere die Lehrerverbände, Elternverbände, die

Landeschülervvertretung sowie die kommunalen Spitzenverbände angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Die dabei gemachten Anregungen sind bei der abschließenden Entscheidung bedacht worden.

Der Petitionsausschuss sieht deswegen keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten, die auf der Grundlage des „Hamburger Abkommens“ nach pädagogischen und schulorganisatorischen Kriterien festgelegte Ferienregelung für Nordrhein-Westfalen zu ändern, zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.04.2016, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2016-13322-00 **Krankenversicherung**

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13323-00 **Beamtenrecht**

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Er sieht aufgrund der geltenden Rechtslage keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 26.02.2016.

16-P-2016-13327-00 **Ausländerrecht**

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden

Sachverhalt unterrichtet und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Familie ist nach der gerichtlichen Ablehnung der Eilanträge gegen die negativ beschiedenen Asylanträge vollziehbar ausreisepflichtig. Im Rahmen des Erörterungstermins konnte sich der Petitionsausschuss jedoch davon überzeugen, dass sich die Familie durch vielerlei Aktivitäten gut in die Gesellschaft integriert hat. Beide Eheleute sind zudem in Vollzeit berufstätig und unterhalten die Familie selbst, ohne auf Sozialleistungen angewiesen zu sein.

Es wurde daher vereinbart, dass die Familie zunächst freiwillig ausreist, um dann im Heimatland ein Visum zur Einreise nach Deutschland zum Zwecke der Arbeitsaufnahme gemäß § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsordnung zu beantragen. Die Ausländerbehörde hat im Anhörungstermin zugesagt, die Familie bei der Vorbereitung dieser Antragstellung zu unterstützen. Damit auch die Fehlzeiten des Sohnes in der Schule möglichst gering bleiben, wird eine Ausreise gegen Beginn der Sommerferien avisiert. Bis dahin wird von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen seitens der Ausländerbehörde abgesehen.

Die ebenfalls mit der vorliegenden Petition befasste Härtefallkommission erhält diesen Beschluss zur Kenntnis.

16-P-2016-13346-00 **Strafvollzug**

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die vollzugliche Sachbehandlung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-13349-01
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-13358-00
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-13363-00
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Bayerischen Landtag überwiesen.

16-P-2016-13394-00
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Warum der Antrag des Petenten vom 01.04.2015 nicht bei der Dienststelle eingegangen ist, kann vom Ausschuss nicht rechtlich bewertet werden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin in der Zwischenzeit eine Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht hat.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen,

Stadtentwicklung und Verkehr), ihm über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2016-13405-00
Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-13425-00
Ausländerrecht

Die Petenten sind nach einer Entscheidung des zuständigen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin III-VO) nach Frankreich zu überstellen. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des Bundesamts gebunden und hat die Abschiebungsanordnung zu vollziehen.

Da die Petition auf die Überprüfung des Handelns einer Bundesbehörde gerichtet ist, wurde die Petition dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13427-01
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe von Herrn C. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 08.03.2016 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-13492-00Zivilrecht
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entsprechendes gilt für die gemäß § 9 des Rechtspflegergesetzes sachlich unabhängigen Entscheidungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrensbzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Soweit das Vorgehen der Rechtsanwältin eines Verfahrensgegners gerügt wird, ist darauf hinzuweisen, dass Rechtsanwälte einen freien Beruf ausüben und keiner staatlichen Aufsicht unterstehen, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

Soweit der Petent sich gegen die Sachbehandlung eines niedersächsischen Grundbuchamts wendet, kann dem Petenten nur empfohlen werden, sich an den Landtag von Niedersachsen zu wenden.

16-P-2016-13531-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn S. zum Anlass genommen, sich erneut über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Der Ausschuss bedauert die schweren Folgen des unverschuldeten Unfalls, unter denen der Petent noch heute leidet.

Aufgrund des durch die Verfassung verbrieften Grundsatzes der Gewaltenteilung und der daraus folgenden Unabhängigkeit der Justiz sieht der Petitionsausschuss jedoch leider auch weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten im Hinblick auf den Verlauf gerichtlicher Verfahren zum Erfolg zu verhelfen. Der Petitionsausschuss kann gerichtliche Verfahren und Entscheidungen weder rügen noch bewerten. Er kann sie auch nicht zurückholen oder verändern.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 08.12.2015 und vom 16.02.2016 verbleiben.

Der Petitionsausschuss weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich der Petent für den Fall etwaiger anderer Probleme in sonstigen behördlichen Verfahren gerne jederzeit erneut an ihn wenden kann.

16-P-2016-13580-00Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-13589-00Recht der Tarifbeschäftigten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-13593-00Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat die vom Deutschen Bundestag zugeleitete Petition aus Niedersachsen nebst Beschluss zur Kenntnis genommen.

Danach besteht Aufklärungsbedarf für Versicherte bei Verlassen der Krankenversicherung über die Konsequenzen hinsichtlich des Krankenversicherungsstatus - auch für Familienmitglieder. Ferner besteht die Notwendigkeit, eine rechtzeitige Information von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über rentenrechtliche Konsequenzen - auch hinsichtlich ihres Krankenversicherungsstatus - sicherzustellen.

Der Petitionsausschuss greift diese Empfehlungen auf und bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation Pflege und Alter), soweit es um die Aufklärung durch Krankenkassen geht, entsprechende Maßnahmen zu veranlassen und dem Ausschuss darüber bis zum 30.08.2016 zu berichten.

Der Ausschuss überweist diese Petition nebst Anlagen an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material.

16-P-2016-13601-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn N. geprüft. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrensbzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2016-13605-00
Rechtspflege
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau R. geprüft. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrensbzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2016-13659-00
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13674-00
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13679-00
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13681-00
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13684-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13685-00Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13686-00Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-13734-00Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13746-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13747-00Rundfunk und Fernsehen
Meldewesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-13749-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13750-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn B. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2016-13758-00Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das zu allgemein gehaltene Vorbringen des Petenten lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte.

16-P-2016-13763-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft.

Soweit gerichtliche Verfahren anhängig sind, ist deren Ausgang abzuwarten.

Darüber hinaus sieht der Ausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2016-13764-00Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13765-00Verfassungsrecht

Bei der in Rede stehenden Schuldnerhilfe handelt es sich vermutlich um einen

privaten Dienstleister. Der Petitionsausschuss wäre für die Kontrolle nicht zuständig. Wegen des Wohnsitzes in Melle wären für ein Insolvenzverfahren die Gerichte in Niedersachsen zuständig.

16-P-2016-13770-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13789-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13813-00Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13818-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13826-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13832-00Rundfunk und Fernsehen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Abgeordnetenhaus von Berlin überwiesen.

16-P-2016-13838-00Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Herrn B. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte.

16-P-2016-13839-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13847-00Rechtspflege

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben oder abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus

verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

16-P-2016-13849-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat den der Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt sowie die Rechtslage geprüft. Die vollzugliche Sachbehandlung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Die Schadenersatzforderung ist aus dem Eigengeld des Petenten zu begleichen. Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Werl ist dem Petenten in der Weise entgegengekommen, dass sie diesem mit Verfügung vom 21.04.2016 Ratenzahlungen in Höhe von monatlich 30,00 Euro bewilligt hat. Dem Anliegen des Petenten wurde damit teilweise entsprochen.

16-P-2016-13854-00

Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13876-00

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13879-00

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.